

Bauvorhaben
Haus des Wissens
Willy-Brandt-Platz 1-3
44787 Bochum

Baulegistikhandbuch

erstellt im Auftrag der

Stadt Bochum
Zentrale Dienste – Baubetreuung
Wittener Straße 47
44777 Bochum

Stand 28. Oktober 2024



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Allgemeines.....	7
1.1 Ziel.....	8
1.2 Verwendete Begriffe.....	9
1.3 Geltungsbereich des Baulogistikhandbuchs	10
1.4 Fortschreibung des Baulogistikhandbuchs	10
1.5 Pressekontakte und Vertraulichkeit	11
1.6 Widersprüchlicher Bedarf	11
1.7 Baustellenordnung und SiGe-Koordination	11
2 Beschreibung der Maßnahme.....	12
2.1 Lagebeschreibung	12
2.2 Projektbeschreibung	13
2.3 Zu beachtende Rahmenbedingungen.....	13
2.3.1 Innerstädtischer Bereich.....	14
2.3.2 In Betrieb befindliche Funktionsbereiche	14
2.3.3 Verkehrliche und städtebaulichen Situation.....	15
2.3.4 Unterirdische Infrastrukturen	15
2.3.5 Verteilerebene.....	16
2.3.6 Gleichzeitig ablaufende Bauvorhaben im Umfeld der Liegenschaft.....	16
2.3.7 Husemann-Karree.....	16
2.3.8 Neugestaltung des Husemannplatz	16
2.3.9 Verkehrskonzept Bochum-Innenstadt	16
2.3.10 Weitere zu beachtende Rahmenbedingungen.....	17
2.4 Baustelleneinrichtungsflächen und Infrastruktur	17
2.4.1 An- und Abfahrt Baustellenverkehr	17
2.4.2 Baufeld.....	18
2.5 Öffnungszeiten der Baustelle	19
2.6 Lärmintensive Arbeiten.....	20

3	Baulogistikplanung	20
3.1	Baulogistikpläne / Planungsstand	20
3.2	Fortschreibung Baustellenlogistikpläne.....	20
4	Sicherheitskonzept: Baustellenabsicherung, Zugangskontrolle	21
4.1	Bauzaun	21
4.2	Sicherheit der Baustelle	21
4.3	Kameraüberwachung	21
4.4	Baustellenzutritt	21
4.5	Zugangsregelung	22
4.6	Beantragung der Baustellenzutrittsberechtigung	23
4.6.1	Firmenanmeldung.....	23
4.6.2	Mitarbeiteranmeldung	23
4.6.3	Sonderregelungen: Besucher- und Tagesausweise	25
4.6.4	Hinweis zu den erfassten Daten.....	26
4.7	Zugangsregelung	26
4.7.1	Informationsbereitstellung und Auswertung	27
5	Flächenmanagement Telekom-Havarie.....	27
6	Versorgungslogistik	28
6.1	Allgemein.....	28
6.2	Ziel.....	28
6.3	Flächenmanagement Versorgungslogistik	28
6.3.1	Flächendefinition	28
6.3.2	Regularien zum Flächenmanagement.....	29
6.4	Verbringungslogistik	30
6.4.1	Transporthilfen	30
6.4.2	Bauaufzug	31
6.4.3	Kran	33
6.5	Regularien zur Materialentladung und -verbringung.....	35
6.5.1	Allgemein.....	35
6.5.2	Materialentladung und -verbringung.....	35
6.5.3	Einzelbestimmungen Material bzw. Verpackungen	35
6.5.4	Fahrzeuge ohne Zufahrtsberechtigung	36

6.6	Technische Umsetzung – Steuerungskonzept Anlieferung.....	36
6.6.1	Geltungsbereich.....	36
6.6.2	Transportplanung und Avisierung.....	36
6.6.3	Avisierungen (Allgemein).....	37
6.6.4	Einzelavisierung	38
6.6.5	Sammelavisierung.....	39
6.6.6	Informationsbereitstellung und Verantwortung Avisierung	39
6.6.7	Anfahrtsroute und Anfahrtssteuerung.....	40
7	Entsorgungslogistik und Baureinigung	41
7.1	Entsorgungslogistik	41
7.1.1	Allgemeines	41
7.1.2	Definition der Flächen.....	41
7.1.3	Grundlegende Festlegungen	41
7.1.4	Entsorgungsziele	42
7.1.5	Entsorgungsprinzip	42
7.1.6	Beratung	43
7.1.7	Entsorgungsablauf	43
7.2	Baureinigung.....	44
7.2.1	Reinigungspflicht des AN	44
7.2.2	Überwachung der Reinigungspflicht	45
7.2.3	Sorgfaltspflicht des AN.....	45
8	Medien.....	45
8.1	Stromversorgung	45
8.2	Bauwasserver- und -entsorgung.....	46
8.2.2	Baubeleuchtung.....	46
9	Verwaltung Containeranlagen	46
9.1	Tagesunterkünfte und Bürocontainer	46
9.2	Magazin- und Materialcontainer.....	47
9.3	Bedarfsanmeldung.....	47
9.4	Vergabe und Rücknahme/ Reinigung	48
9.5	Sanitär-, Sanitätscontainer.....	48
10	Flächendefinition Schnittstellenplanung.....	48

10.1	Darstellung Bestand Liegenschaft	49
10.2	Fassadensicherung Viktoriastraße.....	49
10.3	Fassadensicherung Willy-Brandt-Platz	49
10.4	Kabelschächte Telekom Viktoriastraße	50
10.5	Havariefall Telekom	50
10.6	Kabeltrasse Viktoriastraße	51
10.7	Gesonderter Zugang Telekom	52
10.8	Krane	52
10.9	Baugrube Neubau	53
10.10	Tunnelbauwerk Stadtbahn.....	54
11	Kontrollen, Beweissicherung, Gebühren, Gegenmaßnahmen AG	54
11.1	Kontrollen.....	54
11.2	Beweissicherung und Geltendmachung	55
11.3	Gebühren.....	55
12	Anlagen	57
12.1	Baulogistikplanung	57
13	Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Makroskopische Betrachtung der Lage des Baufelds	12
Abbildung 2: Mikroskopische Betrachtung der Lage des Baufelds	12
Abbildung 3: Konzept HdW (Verschränkung Bestand – Neubau)	13
Abbildung 4: Schematische Darstellung der An- und Abtransportwege	18
Abbildung 5: Schematische Darstellung des Baufelds	19
Abbildung 6: Schematischer Ablauf der Firmenanmeldung	23
Abbildung 7: Schematischer Ablauf der Mitarbeiteranmeldung	24
Abbildung 8: Zuständigkeit Entsorgung	42
Abbildung 9: Zentrale Entsorgung nach dem Wertstoffhofkonzept – Holsystem	43
Abbildung 10: Seitenansicht Fassadensicherung Viktoriastraße	49
Abbildung 11: Ausbildung Fußpunkt (Viktoriastraße)	49
Abbildung 12: Ausbildung Fußpunkt (Willy-Brandt-Platz)	50
Abbildung 13: Telekomerschächte Viktoriastraße (Übersichtsplan)	50
Abbildung 14: Container Telekom Varianten	51
Abbildung 15: Telekom Container (Übersichtsplan)	51
Abbildung 16: Kabeltrasse Viktoriastraße	51
Abbildung 17: Telekomzugang Phase 1	52
Abbildung 18: Telekomzugang ab Phase 2	52
Abbildung 19: Kranstellung	53
Abbildung 20: Tunnelbauwerk Stadtbahntunnel	54

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer des AG
Sub-AN	Subauftragnehmer
Blog	Baulogistikdienstleister / Baulogistiker
BE	Baustelleneinrichtung
OÜ	örtliche Objektüberwachung
HdW	Haus des Wissens

1 Allgemeines

Die Lage der Baustelle, die Größe des Areals, die Besonderheit der nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Baustellenzuwegungs- und -einrichtungsflächen sowie die angrenzenden in Betrieb befindlichen Gebäude und Verkehrsinfrastrukturen im Umfeld der Baumaßnahme zwingen zu einem hohen Maß an Kooperations- und Koordinationsbereitschaft aller im Rahmen der Maßnahme „Haus des Wissens“ beteiligten Gewerke.

Aus diesem Grund hat der Auftraggeber (AG), die Stadt Bochum (vertreten durch die Abteilung Zentrale Dienste, Baubetreuung), Leistungen der Baulogistik im Vorfeld der Ausführung übergeordnet durch einen Baulogistikdienstleister (Blog) planen lassen.

Über das vorliegende Baulogistikhandbuch werden Bedingungen, Richtlinien und Abläufe zur Gewährleistung einer reibungslosen, gewerkeübergreifenden und termingerechten Bauabwicklung definiert und festgelegt.

Nachstehende Baulogistikleistungen werden **voraussichtlich ab dem 1. Quartal 2023** zentral organisiert und bereitgestellt:

phasenübergreifend

- Übergeordnete Baustelleneinrichtung
- Baustellenabsicherung
- Verkehrssicherung und -steuerung
- Lieferverkehrssteuerung, Avisierung und Transportmanagement
- Flächenmanagement
- Baustellenzugangskontrolle
- Unterkunftsmanagement (Mannschaftsunterkünfte und Büro)
- Containermanagement (Sanitär- und Sanitätscontainer)

phasenbezogen (ab Phase Ausbau)

- Versorgungs- und Etagenlogistik
- Entsorgungs- und Reinigungslogistik

Das Baulogistikhandbuch ist ein einheitliches, verbindliches Regelwerk, durch welches der AG im Rahmen von § 4 Abs.1 VOB/B für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Baustelle sorgt und das zukünftige Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmen regelt.

Zur Unterstützung der logistischen Koordination, zum Interessenausgleich der am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen und zur Überwachung der Einhaltung der logistischen Bedingungen werden die im folgenden beschriebenen Funktionen und Regelungen der Baustellenorganisation durch einen operativen Baulogistikdienstleister ausgeführt.

Das vorliegende Baulogistikhandbuch (sowie seine bauablaufbedingte Fortschreibung) ist ein vertraglicher Bestandteil für alle am Bau beteiligten AN. Es gilt als ergänzende Vereinbarung zum Bauvertrag. Die sich ergebenden Vereinfachungen für die AN sowie die dazu notwendigen, meist organisatorischen Randbedingungen, sind im Rahmen der Kalkulation zu berücksichtigen.

1.1 Ziel

Ziel des Baulogistikhandbuchs ist die Sicherstellung, Verbesserung, Bündelung und Kontrolle logistischer Ablaufprozesse sowie die koordinierte, gesteuerte und kontrollierte Nutzung verschiedener Baustelleneinrichtungsgegenstände und -flächen durch unterschiedliche Unternehmen auf dem Baufeld der Maßnahme. Gleichzeitig dient das Baulogistikhandbuch als zugesichertes Leistungsheft hinsichtlich der durch die Bauunternehmen nutzbaren Baustelleninfrastruktur.

Von den ausführenden Bauunternehmen soll durch die Festlegungen innerhalb des Baulogistikhandbuchs keine erweiterte Leistung eingefordert werden. Ziel ist es vielmehr ihnen durch eine organisierte frühzeitige Bekanntgabe von erforderlichen Bedarfen der Baustelleninfrastruktur die Möglichkeit zu geben, ihre Arbeiten und Abläufe ohne Störungen zu planen sowie im Verhältnis mit anderen Unternehmern zu organisieren. Hierdurch sollen im Interesse aller unproduktive Fehl-/Verteil- und Suchzeiten reduziert und die knappen Ressourcen der Baustelle optimal genutzt werden.

Zusätzlich werden durch den AG die üblich notwendige Baustelleninfrastruktur sowie die maßgeblichen Verbrauchsmedien anschlussbereit zur Verfügung gestellt, so dass nicht jeder Unternehmer diese in eigener Regie zu beschaffen, vorzuhalten und rückzubauen hat. Die Verbrauchsmedien werden durch den AG zur Verfügung gestellt, die Verbrauchsgebühren für die Medienversorgung (Strom/Wasser) gehen hierbei zu seinen Lasten.

Um das zuvor Beschriebene zu erreichen, hat der AG vorgesehen, einen externen Baulogistikdienstleister mit den allgemeinen Aufgaben der Baustelle zu betrauen. Die erforderlichen Regeln und kalkulationsrelevanten Teile dieser Leistung für die Bauunternehmen sind in diesem Handbuch beschrieben. Dies betrifft die Bereiche der Transportorganisation zum und auf dem Baufeld, der BE-Flächen, der Müllentsorgung/Sauberkeit sowie der Baustelleneinrichtung und -absicherung.

Sämtliche hier beschriebenen Regelungen gelten im Vertragsverhältnis des Bauunternehmers mit dem Auftraggeber. Sofern der AN beabsichtigt, Leistungen durch Nachunternehmer erbringen zu lassen, ist er verpflichtet, alle hier beschriebenen Rand- und Rahmenbedingungen entsprechend mit seinen Nachunternehmern zu vereinbaren. Das Personal von Nachunternehmern wird wie eigenes Personal behandelt. Für das Handeln des Nachunternehmers im Verhältnis zum Baulogistikhandbuch bleibt immer der AN selbst verantwortlich. Etwaige Sanktionen erfolgen ausschließlich direkt gegenüber dem AN.

1.2 Verwendete Begriffe

(1) Baustelle / Baufeld

Unter dem Begriff Baustelle sind im Baulogistikhandbuch grundsätzlich alle Flächen, auf denen Baumaßnahmen im Zusammenhang oder infolge der Erstellung des Bauvorhabens „Haus des Wissens (HdW)“ stattfinden, zu verstehen.

(2) Auftraggeber (AG)

Der Auftraggeber der Maßnahme ist die Stadt Bochum. Die Projektleitung erfolgt über durch ihre Abteilung Zentrale Dienste, Baubetreuung; die Projektsteuerung über ein Ingenieurbüro. Die Parteien agieren in der Rolle des Bauherrenvertreters und sind weisungs- und entscheidungsberechtigt.

(3) Baulogistiker (Blog)

Der Baulogistiker ist ein von der Stadt Bochum beauftragter externer Dienstleister, der die im Baulogistikhandbuch der beschriebenen Leistungen zur Baulogistik erbringt und die Umsetzung sowie Einhaltung der beschriebenen Regelungen durch die am Bau beteiligten Bauunternehmen überwacht. Der Baulogistiker steht als zentraler Ansprechpartner für die ausführenden AN hinsichtlich der Abstimmung des Transportmanagements, der Baustelleneinrichtungsflächen und des vorlaufenden Informationsaustauschs zur Baulogistik zur Verfügung. Der Baulogistiker hat keine Handlungsvollmacht des AG, er handelt im Rahmen der Vorgaben des vorliegenden Baulogistikhandbuchs. Der operative Baulogistikdienstleister wird durch den AG noch bekannt gegeben.

(4) Auftragnehmer (AN)

Als Auftragnehmer im Sinne des Baulogistikhandbuchs werden die vom AG / der Projektleitung direkt, zum Erbringen baulicher Leistungen, beauftragten Unternehmen verstanden. Sie werden im Rahmen dieses Baulogistikhandbuchs nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt. Die Bezeichnung gilt gewerkeübergreifend.

(5) Subauftragnehmer (Sub-AN)

Subauftragnehmer im Sinne des Baulogistikhandbuchs sind die vom AN direkt beauftragten Unternehmen. Sie werden im Rahmen dieses Baulogistikhandbuchs nachfolgend Auftragnehmer (Sub-AN) genannt. Die Bezeichnung gilt gewerkeübergreifend.

(6) Weitere Projektbeteiligte

Die örtliche Objektüberwachung (OÜ) erfolgt, wie in den Vertragsbedingungen genannt, durch Architekten und Ingenieure im Rahmen der HOAI. Die örtliche Bauüberwachung ist - unabhängig von der Baulogistik - der direkte Ansprechpartner des AN im Rahmen seines Bauvertrags. Bei Unstimmigkeiten zwischen Blog und AN ist die zuständige OÜ durch den AN zu informieren.

Zur Erfüllung der auftraggeberseitigen Pflichten setzt der AG einen Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo) ein. Der SiGeKo ist Ansprechpartner für das Amt für Arbeitsschutz und die Bau BG, er führt die sicherheitstechnischen Einweisungen des AN auf der Baustelle durch und unternimmt regelmäßige Sicherheitsbegehungen. Die Kontrollen des Blogs ergänzen die des SiGeKo.

Im Weiteren kann es dazu kommen, dass weitere durch den AG beauftragte Sonderfachleute, Vermesser, Gutachter etc. Zutritt zu Baustelle und Baubereichen erhalten.

Alle am Projekt Beteiligten sind der Projektbeteiligtenliste zu entnehmen. Diese wird durch die OÜ fortgeschrieben.

1.3 Geltungsbereich des Baulogistikhandbuchs

Die Regelungen des Baulogistikhandbuchs gelten ausnahmslos für alle auf der Baustelle der Maßnahme HdW beschäftigten Unternehmen und ihre Mitarbeiter. Alle AN haben die vorliegenden Bedingungen wiederum mit ihren Sub-AN und Lieferanten rechtsverbindlich zu vereinbaren. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Blog / dem AG vorzulegen ist. Für nicht beauftragte und gemeldete Unternehmen können keine Leistungen durch den Blog erbracht werden. Verantwortlich für die hier geregelten Verpflichtungen sowie kostenpflichtig aus Entgelten und Pönalen dieses Baulogistikhandbuchs sind immer die mit dem AG direkt im Vertragsverhältnis stehenden AN. Der Baulogistikdienstleister wird durch den AG ermächtigt mit den beauftragten AN die nachfolgend beschriebenen Verfahren direkt umzusetzen, die Entgelte und Pönale abzurechnen bzw. die Abrechnung zur Berechnung an die AN dem AG aufzustellen und zu übergeben (Kapitel 11.3). Ist ein Sub-AN für mehrere Unternehmen tätig, so hat er den Nachweis zu führen, aus welchem Vertragsverhältnis eine festgestellte Forderung beruht. Tut er dies nicht, haften die ihn beauftragten Unternehmen gesamtschuldnerisch.

1.4 Fortschreibung des Baulogistikhandbuchs

Das vorliegende Baulogistikhandbuch beschreibt die geltenden Rahmenbedingungen für die Maßnahme „Haus des Wissens“. Die Unterlagen geben den gegenwärtigen Planungsstand wieder. Der AG behält sich vor, mögliche bauablaufbedingte Anpassungen vorzunehmen. Das Baulogistikhandbuch wird im Rahmen des Baufortschritts durch einen Fachplaner des AG fortgeschrieben.

Einwände, Verbesserungs- oder Änderungswünsche, die Auswirkungen auf die übergeordnete Baulogistik

haben, sind mit dem Blog, der OÜ sowie dem AG abzustimmen. Jedes am Bauvorhaben beteiligte Unternehmen kann seine Belange dem Blog vortragen und mit den zuvor genannten Beteiligten abstimmen.

Änderungen und Überarbeitungen können nur unter Beachtung der gesamtheitlichen Belange aller Beteiligter, nach Abstimmung mit dem Blog und AG sowie nach Freigabe des AG erfolgen. Ein Antrag auf Änderungen bedarf der Schriftform durch den AN. Die gilt ebenso für Änderungen vorstehender Schriftformvereinbarung.

1.5 Pressekontakte und Vertraulichkeit

Den auf der Baustelle arbeitenden Firmen ist es untersagt, der Presse oder sonstigen Dritten (auch Nutzern etc.) Auskünfte über das Bauvorhaben zu erteilen oder hierfür Bilder zu machen und weiterzugeben. Anfragen sind über die OÜ an den AG zu richten. Fachliche Beiträge im Zusammenhang mit der eigenen Leistung sind vom AG genehmigen zu lassen.

1.6 Widersprüchlicher Bedarf

Der AN wird auf seine Hinweis- und Mitwirkungspflicht aus § 4 VOB/B hingewiesen. Widersprechen Formulierungen aus diesem Baulogistikhandbuch anderen Vertragsbestandteilen, insbesondere der Leistungsbeschreibung, hat der AN darauf hinzuweisen. Erkennt der AN eine Einschränkung für die Ausführung seiner Leistung, die Auswirkungen auf Sicherheit, Kosten, Termine oder Qualitäten haben können, so hat er, auch im Rahmen der Angebotsphase, hierauf entsprechend hinzuweisen. Die Ausführung der Bauleistungen regelt der Bauvertrag.

1.7 Baustellenordnung und SiGe-Koordination

Die Baustellenordnung ist den Anlagen zum Bauvertrag zu entnehmen. Sie ist durch den AN stets einzuhalten. Der AN muss eigenverantwortlich Kenntnis über die Baustellenordnung haben. Die Regelungen aus der vorliegenden Baustellenordnung gehen bei Widersprüchen den Regelungen im Baulogistikhandbuch vor.

Seitens des AG ist ein SiGeKo eingesetzt. Die einschlägigen Vorschriften, Normen und Verordnungen sind einzuhalten. Den Hinweisen des vom Auftraggeber bestellten Koordinators zur Beseitigung von Mängeln in Bezug auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz ist nachzukommen.

Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Auftraggebers bzw. den Hinweisen des Koordinators nicht unverzüglich Folge leisten, werden nach erneuter Aufforderung der Baustelle verwiesen. Für eine regelmäßige Unterweisung des Personals nach Arbeitsschutzgesetz ist zu sorgen.

2 Beschreibung der Maßnahme

2.1 Lagebeschreibung

Die Liegenschaft ist, je nach Himmelsrichtung der Anfahrt, übergeordnet über die nachstehenden Autobahnen und Bundesstraßen erreichbar. Die Anfahrt der Maßnahme von Süden aus erfolgt über die Autobahn A448 und die Bundesstraße B226, von Norden über die Autobahn A40 und die Bundesstraße B226 sowie von Westen kommend über die Autobahnen A40 und A448.

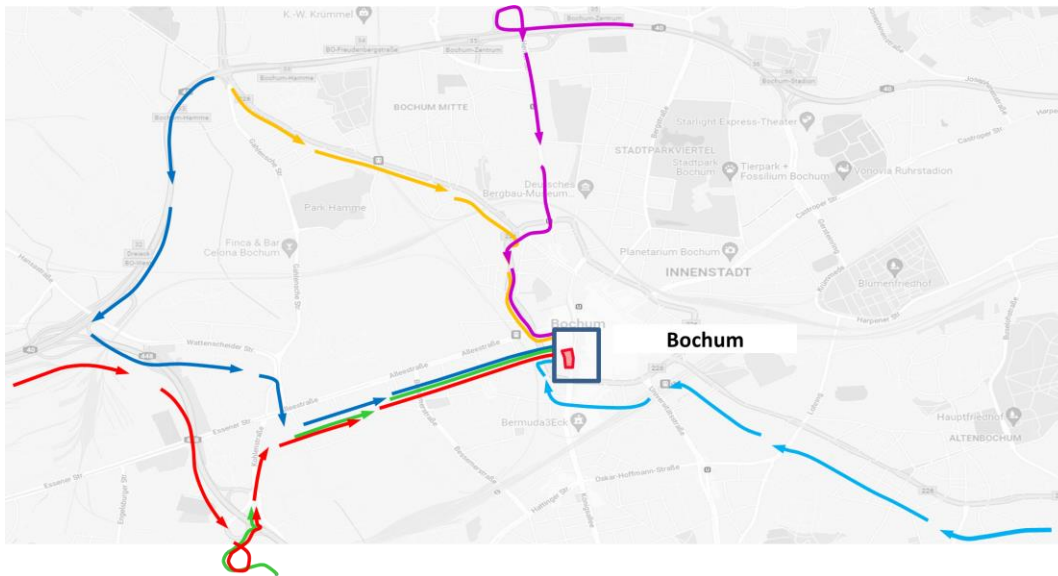


Abbildung 1: Makroskopische Betrachtung der Lage des Baufelds

Das Karree wird im Norden vom Willy-Brandt-Platz, im Osten von der Viktoriastraße, im Süden von der Junggesellenstraße sowie im Westen durch die Stichstraße „Am Schlegelturm“ umschlossen.

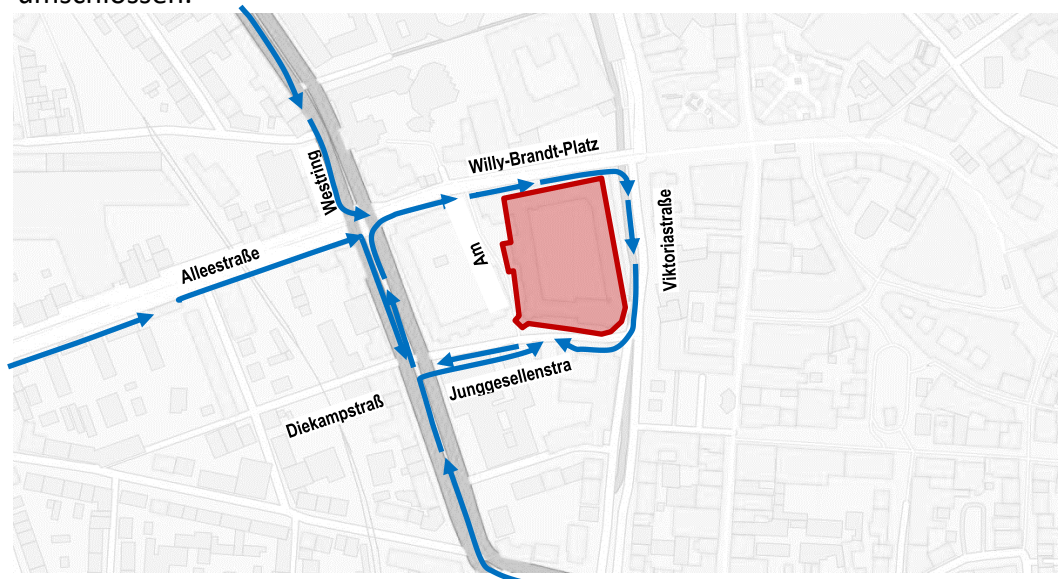


Abbildung 2: Mikroskopische Betrachtung der Lage des Baufelds

2.2 Projektbeschreibung

Die Stadt Bochum plant die Verwirklichung des "Haus des Wissens" im historischen Postgebäude inmitten der Bochumer Innenstadt. Das Bestandsgebäude umfasst eine Bruttogeschossfläche von ca. 16.000 m². Im Rahmen der Umnutzung ist geplant, das Gebäude umzubauen, in den Rohbauzustand zu versetzen sowie in diesem Zusammenhang umfangreiche Abbruchmaßnahmen an Wänden, Geschossdecken und der Fassade vorzunehmen. Weiterhin ist eine Erweiterung des Gebäudes in den angrenzenden Innenhof vorgesehen.



Abbildung 3: Konzept HdW (Verschränkung Bestand – Neubau)

Die Umnutzung und Transformation des Gebäudes zum „Haus des Wissens“ vereint künftig die Institutionen der Stadtbibliothek, der Volkshochschule, der UniverCity sowie einer Markthalle unter einem Dach. Im Fokus steht hier auf einer Gesamtfläche von etwa 11.000 Quadratmetern die Entwicklung eines neuen Ortes der Begegnung, der Partizipation, des Wissensaustausches sowie ein Ort der Sinne und des Einkaufsgenusses.

Alle Projektphasen der Bauausführung im Bauprozess sind der Terminplanung zu entnehmen.

2.3 Zu beachtende Rahmenbedingungen

Aufgrund der Lage des Baufelds sowie einer Vielzahl von Rand- und Rahmenbedingungen der örtlichen Begebenheiten sind die nachfolgenden einschränkenden Parameter für den Bauablauf durch den AN zwingend zu berücksichtigen:

2.3.1 Innerstädtischer Bereich

Die Liegenschaft befindet sich im Innenstadtbereich der Stadt Bochum (Zentrum). Im Rahmen der Ausführung der Maßnahme sind die angrenzenden in Betrieb befindliche Funktionsbereiche

- Einkaufs-, Dienstleistungs-, Arbeits- und Wohnquartier
- Boulevardbereich (Fußgängerzone) Willy-Brandt-Platz

zu berücksichtigen.

2.3.2 In Betrieb befindliche Funktionsbereiche

2.3.2.1 Telekom

Im Ostriegel des Bestandsgebäudes in Teilbereichen des EG und UG werden Flächen der Telekom auch während der Realisierung der Baumaßnahme in Betrieb sein. Die Bereiche sind zum Baubereich abgetrennt und brandschutztechnisch gesichert. Die Räumlichkeiten der Telekom sind nicht frei zugänglich und erfordern die Ausbildung von gesonderten Zugängen über das Baufeld. Zur Trennung der Zugangssituation vom Baustellenbetrieb werden diese entsprechend räumlich abgegrenzt. Die Zugänge erfolgen vom öffentlichen Bereich ins Gebäude und werden phasenweise ausgebildet und angepasst.

Der Zutritt zu Telekom-Bereichen ist grundsätzlich nur nach Voranmeldung und unter Begleitung von Telekom-Mitarbeitern möglich. Dies gilt insbesondere auch für Bauarbeiten.

2.3.2.2 Sonderfall: Havarie Telekom

Für die Telekom müssen im gesamten Bauablauf Bereitschaftsflächen im Baufeldbereich angrenzend an das Bestandsgebäude ausgewiesen werden. Die Flächen werden im Fall einer Havarie dem Notfallmanagement der Telekom zur Verfügung gestellt, damit dort die Notfalltechnik aufgebaut werden kann.

Die Notfalltechnik benötigt Zugang zu den Telekomschächten, dem Kabelaufteilungsraum und dem Schaltraum im Hochparterre. Dies ist durch eine Aufstellung im östlichen Gehwegbereich Viktoriastraße gegeben.

Die Telekom stellt im Havariefall entsprechende Technik-Container auf. Die Größe des Notfalleinsatzes bestimmt die Anzahl der Container. Diese müssen auf der Viktoriastraße gehwegseitig möglichst nah an den Kabelschächten verortet werden.

Im Regelbetrieb der Maßnahme werden die definierten Containerstellflächen der Baustelle vollständig zur Verfügung stehen. Lediglich in einem möglichen Havariefall müssen die Flächen je nach Schweregrad der Havarie teilweise oder vollständig freigeräumt werden, um die Containerstellung des Notfallmanagements gewährleisten zu können.

2.3.2.3 Wirtschafts-Entwicklungs-Gesellschaft Bochum mbH

Für die auf der Liegenschaft verortete Wirtschafts-Entwicklungs-Gesellschaft Bochum mbH (Viktoriastraße 10) müssen die vorhandenen angrenzenden Infrastrukturen im Zufahrtsbereich zum Innenhof (z.B. Zugänge, Parkplätze) aufrecht zu erhalten und berücksichtigt werden.

2.3.3 Verkehrliche und städtebaulichen Situation

2.3.3.1 Übergeordnet

Die Zugänglichkeit durch Straßenführungen und -verläufe ist eingeschränkt. Die Andienung der Baustelle kann nur über eine festgelegte Route erfolgen. Die Ausführungen in Kapitel 2.1 zwingend zu beachten.

2.3.3.2 Zufahrtsbereich Willy-Brandt-Platz

Im Bereich der Zufahrt zum Willy-Brandt-Platz (West-Ost-Achse) ist eine Zufahrtsbeschränkung ausgeschildert.

Diese gilt für LKW und ist auf 12 t beziffert. Im Rahmen einer Sonder-/Ausnahmegenehmigung wird einer Zufahrt für LKW bis 40 t stattgegeben.

2.3.3.3 Wendeanlage Willy-Brandt-Platz

Um die Innenstadt vom Autoverkehr weitestgehend freizuhalten, wurde zusätzlich eine Wendeanlage im Bereich Willy-Brandt-Platz in der Höhe der Straße „Am Schlegelturm“ umgesetzt.

Einer Be- und Entladung wird, gemäß Beschilderung, nur in der Zeit von 21:00 bis 11:00 stattgegeben.

Eine Erlangung einer Ausnahmegenehmigung für die Lieferverkehre der Maßnahme wird durch den AG erwirkt.

2.3.3.4 Zufahrt Innenhof

Die Zugänglichkeit des Innenhofs des Karrees wird durch Bestandsgebäude eingeschränkt. Die Erschließung des Innenhofes der Liegenschaft erfolgt ausschließlich über eine Hofzufahrt von der Junggesellenstraße aus. Unter Berücksichtigung des gesetzlich definierten Sicherheitszuschlags von 0,20 m ergibt sich aktuell eine Durchfahrtshöhe von max.4,00 m für die Hofzufahrt. Dieser Wert ist durch die AN für phasenbedingte Transporte in den Innenhofbereich zu berücksichtigen. Es wird angestrebt die Durchfahrtshöhe zu erhöhen.

2.3.3.5 Angrenzende Verkehre und Verkehrsführungen

Der angrenzende öffentliche Nahverkehr, welcher die Maßnahme ober- sowie unterirdisch tangiert, ist zu beachten und durch den AN zu berücksichtigen.

2.3.4 Unterirdische Infrastrukturen

2.3.4.1 Leitungsführungen

Innerhalb eines 3,50 m breiten Streifens entlang der Bestandsfassade im Bereich Viktoriastraße ist ein Leitungspaket, bestehend aus Leitungen der Telekom, der Stadtwerke, der Fernmelde, und Telekommunikation verortet. Des Weiteren sind diverse Grundwassermessstellen und

Hydranten vorhanden, welche geschützt, nicht überbaut und zugänglich gehalten werden müssen.

2.3.4.2 Schachtbauwerke

Im Bereich der Viktoriastraße sind die vorhandenen Schachtbauwerke der Telekom sowie der Entwässerung zu beachten. Die Schachtbauwerke der Telekom sind mit Brückenklasse 60 bemessen. Die Belastbarkeit ist im Rahmen der Ausführung zu beachten. Die Schachtbauwerke müssen für die Telekom zugänglich sein.

2.3.4.3 Tunnelbauwerke

Unter der Liegenschaft und angrenzend an sie verläuft der Stadtbahntunnel der U-Bahn-Linie 35 der Stadt Bochum. Die Tunnelverläufe sind wie folgt verortet:

- Tunnelverlauf Ost-West-Verbindung im Bereich Willy-Brandt-Platz
- Tunnelbereich Nord-Süd im Bereich Viktoriastraße
- Tunnelverbindung West-Süd unterhalb Gebäude

2.3.5 Verteilerebene

Im Bereich des Willy-Brandt-Platzes vom Bestandsgebäude bis in den gegenüberliegend verorteten Willy-Brandt-Platz befindet sich eine Verteilerebene der Stadtbahn. Im Rahmen einer Sonder-/Ausnahmegenehmigung wird einer Zufahrt/Überfahrt für LKW bis 40 t stattgegeben.

2.3.6 Gleichzeitig ablaufende Bauvorhaben im Umfeld der Liegenschaft

2.3.7 Husemann-Karree

Die Baumaßnahme Husemann-Karree ist fertig gestellt, jedoch besteht hier noch keine finale Verkehrsführung, wodurch Beeinträchtigungen für An- und Abfahrten entstehen könnten.

2.3.8 Neugestaltung des Husemannplatz

Der Husemannplatz soll komplett umgestaltet werden. Anfangen sollen die Umbauarbeiten im Frühjahr 2023. Im Rahmen der Ausführung der Maßnahme HdW muss die Maßnahme mit berücksichtigt werden, da die beiden Bauvorhaben sich die Viktoriastraße als Verkehrsachse teilen.

2.3.9 Verkehrskonzept Bochum-Innenstadt

Detaillierte Informationen zur Umsetzung des Verkehrskonzepts Bochum-Innenstadt liegen zum aktuellen Planungszeitpunkt nicht vor. Eine Berücksichtigung der Maßnahme muss

entsprechend des Umfangs der geplanten verkehrlichen Maßnahme baufortschrittsbedingt erfolgen, der AG wird hierzu informieren.

2.3.10 Weitere zu beachtende Rahmenbedingungen

Die nachstehenden übergeordneten Rahmenbedingungen sind im Rahmen der Abwicklung der Maßnahme zu berücksichtigen:

- Die auf den umliegenden Flächen im öffentlichen Bereich angrenzend an die Liegenschaft eingeschränkten Platzverhältnisse sind zu beachten.
- Sämtliche öffentliche Zu- und Abfahrtswege sind dauerhaft für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen freizuhalten.
- Lagerungen, Maschineneinsätze und Gerätestellungen haben vorrangig innerhalb des Baufelds zu erfolgen.
- Baustelleneinrichtungsflächen können nur im begrenzten Umfang angrenzend an die Liegenschaft vorgehalten werden. Abstimmung erfolgt mit dem Logistiker.
- Separate Wartezonen/LKW-Aufstellflächen im direkten Umfeld der Maßnahme können nicht zur Verfügung gestellt werden. Daher müssen Transporte rechtzeitig mit dem Baulogistiker abgestimmt werden
- Auf dem Baufeld selbst stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Es steht dem AN frei, öffentliche Parkhäuser in der Umgebung kostenpflichtig zu benutzen. Ebenso ist die Maßnahme gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.

2.4 Baustelleneinrichtungsflächen und Infrastruktur

Die Zugänglichkeit der Baustelle, die Größe des Baufelds, die eingeschränkten Platzverhältnisse sowie die vielen unterschiedlichen, auf dem Baufeld arbeitenden Firmen bedingen eine übergeordnete Logistik durch den Blog.

Eine Übersicht der projektbezogenen Wege und Flächen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme sind den nachfolgenden Beschreibungen sowie den Abbildungen entnehmen.

2.4.1 An- und Abfahrt Baustellenverkehr

Die Lage der nachstehend beschriebenen Transportwege sind der erstellten Planung sowie nachstehender Schemazeichnung zu entnehmen.

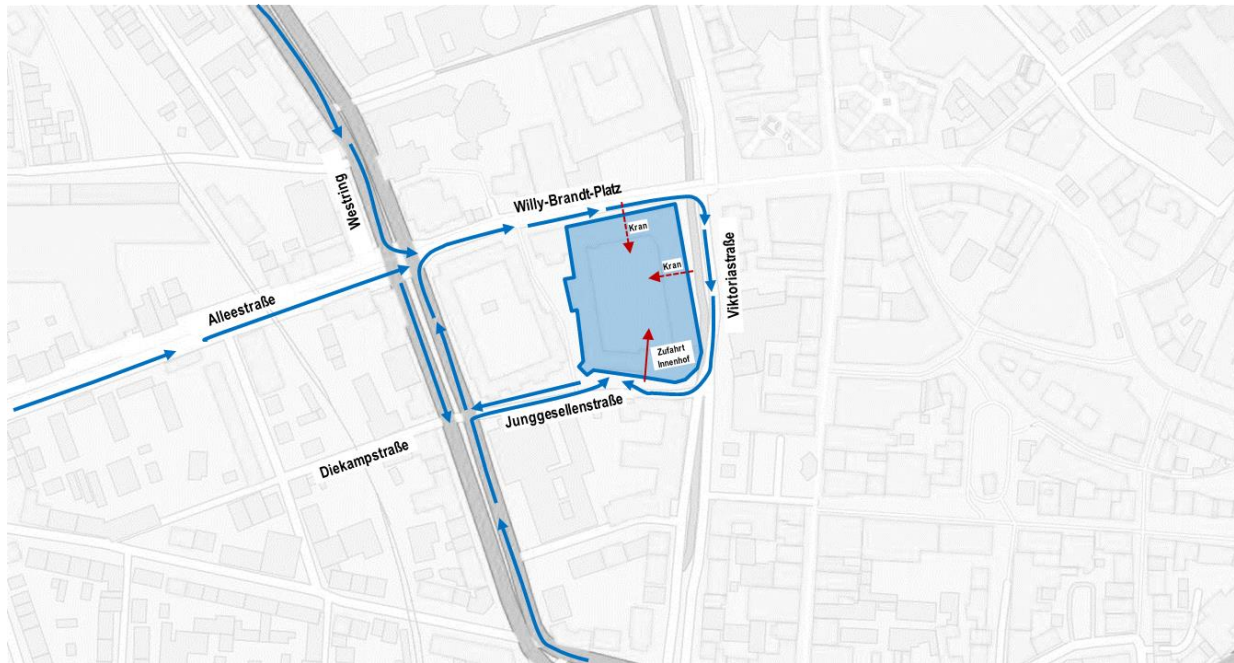


Abbildung 4: Schematische Darstellung der An- und Abtransportwege

Die Liegenschaft kann sowohl von Norden, Westen als auch von Süden durch die Lieferverkehre angefahren werden. Die Anfahrt von Norden und Süden aus erfolgt über den Westring in die Straße Willy-Brandt-Platz. Die Anfahrt von Westen kann über die Alleestraße und im Anschluss über den Willy-Brandt-Platz erfolgen. Die Liegenschaft kann daran anschließend über die Viktoriastraße und Junggesellenstraße umfahren werden.

Mittels dieser Route sind die BE-Flächen, wie zum Beispiel die Entladezonen in der Viktoriastraße oder dem Willy-Brandt-Platz für die Lieferverkehre erreichbar.

Die Zufahrt auf das Baufeld im Innenhofbereich erfolgt über die Junggesellenstraße. Zusätzlich kann die Zufahrt direkt, ohne die oben beschreiben Schleife, über den Westring und die Junggesellenstraße erreicht werden. Die Abfahrt erfolgt für alle Lieferverkehre, unabhängig der Anfahrtsroute, über die Junggesellenstraße und den Westring. Die zuvor genannten Rahmenbedingungen und Restriktionen sind zu beachten.

2.4.2 Baufeld

Im Rahmen der Planung wurden die für die Maßnahme erforderlichen Flächen im öffentlichen Bereich (angrenzend an die Liegenschaft) definiert und phasenweise betrachtet. Die geplanten Baustelleneinrichtungsflächen, Baustellenein- und -ausfahrten sowie Entladezonen sind den erstellten Baulogistikphasenplänen zu entnehmen. Auf dieser Grundlage wurden die Abstimmungen mit den zuständigen Behörden der Stadt Bochum geführt und die Genehmigungen von Sondernutzungsflächen sowie der zugehörigen verkehrsrechtlichen Anordnung erwirkt.



Abbildung 5: Schematische Darstellung des Baufelds

- Bestandsgebäude
- Innenhoffläche
- Baumaßnahme
- BE-Bereich im öffentl. Bereich

2.5 Öffnungszeiten der Baustelle

Die Öffnungszeiten der Baustelle für alle ausführenden Gewerke sind wie folgt definiert:

- im Regelfall montags bis freitags von 06:30 bis 18:30 Uhr
(nach vorheriger Anmeldung bei der OÜ bis 20:00 Uhr)
- samstags 07:00 bis max. 16:00 Uhr (nur nach vorheriger Anmeldung bei der OÜ)
- Sonn- und Feiertags ist die Baustelle i. d. R. geschlossen
- Die Baustelle wird ab 21:00 Uhr alarmtechnisch scharfgeschaltet

Die Leistungszeiten der Baulogistik auf der Baustelle sind wie folgt definiert:

- montags bis freitags von 06:30 - 18:30
- samstags nur nach Aufforderung des AG

Grundsätzlich kann die Baustellenöffnungszeit unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften verlängert werden. Mit einem Vorlauf von maximal 3 AT muss eine Leistungsbereitschaft des AN und des Blogs auch außerhalb der o.g. Leistungszeiten für die Abwicklung einer Leistung (auch in Teilen) möglich sein. Dies ist zwischen dem OÜ, Blog und AN

abzustimmen. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und Verordnungen in seinem Aufgabenbereich verantwortlich.

2.6 Lärmintensive Arbeiten

Die maßgebliche Vorschrift für den Umgang und die Beurteilung von Baulärm ist neben den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen (AVV Baulärm). Die hieraus entstehenden Bedingungen sowie Einflüsse sind durch den jeweiligen AN im Rahmen seiner Kalkulation und Arbeitsplanung zu berücksichtigen.

3 Baulogistikplanung

3.1 Baulogistikpläne / Planungsstand

Für die operative Ausführung sind unter Beachtung der Rand- und Rahmenbedingungen sowie der Bedingungen des Baulogistikhandbuchs durch den planenden Baulogistiker Baustellenlogistikpläne in der Planungs- und Vergabephase erstellt worden. Die Baustelleneinrichtungs- und Logistikelemente sowie -flächen wurden so geplant, dass diese im Projektverlauf durch einen operativen Baulogistikdienstleister verwaltet und durch alle Gewerke genutzt werden können. Der jeweilige Phasenplan stellt die Elemente der übergeordneten Baustellenlogistik für die Gesamtmaßnahme dar.

Folgende Annahmen sind in der vorliegenden Planung phasenspezifisch enthalten: Kranstandorte, Be- und Entladezonen, Umschlagflächen und Entsorgungsflächen, Unterkunftsflächen, Sanitär- und Sanitätscontainer, Versorgungsanschlüsse, Bauzaun mit Ein- und Ausfahrten, Drehkreuze usw.

Alle weiteren Flächen sind Logistikflächen einschließlich der zugehörigen Verkehrsflächen außerhalb des Bauzauns. Weiterhin sind als farbige Linien der Bauzaun, die Gebäudegrenze und die geplanten Bereiche für den Bauaufzug, die Abstützkonstruktionen sowie die Gerüste dargestellt. Die Fahrtrichtungen der an die Maßnahme angrenzenden Straßenverläufe sind mit Pfeilen bzw. Schleppkurvenverläufen gekennzeichnet.

3.2 Fortschreibung Baustellenlogistikpläne

Die erstellten Baulogistikpläne sind im Rahmen der Ausführung durch den operativen Blog fortzuschreiben. Bei Einwänden, Verbesserungs- oder Änderungswünschen, die Auswirkungen auf die übergeordnete Baulogistik haben, sind diese zuvor mit dem Blog, der OÜ sowie dem AG abzustimmen.

Jedes am Bauvorhaben beteiligte Unternehmen kann seine Belange dem Baulogistiker vortragen und mit den zuvor genannten Beteiligten abstimmen. Änderungen erfolgen nur nach Abstimmung mit dem Blog, der OÜ und dem AG und nach Freigabe des AG.

4 Sicherheitskonzept: Baustellenabsicherung, Zugangskontrolle

4.1 Bauzaun

Die außerhalb der Liegenschaft liegende BE-Fläche wird durch einen min. 2,00 m hohen Holz-Bauzaun und im Bereich der Viktoriastr. durch Betonleitschwellen mit aufgesetztem Bauzaun gegen unbefugten Zutritt gesichert. Das eigenmächtige Öffnen des Bauzauns ist für den AN grundsätzlich nicht gestattet. Sollten bauliche Begebenheiten ein Öffnen des Bauzauns unumgänglich machen, ist dies mit der OÜ und dem Blog abzustimmen. Der ordnungsgemäße Zustand und die Geschlossenheit der Bauzaunstellung werden regelmäßig durch den Blog kontrolliert und sichergestellt.

4.2 Sicherheit der Baustelle

Der Blog sichert die Baustelle gegen das Betreten Unbefugter ab. Hierzu ist es erforderlich, dass jede Arbeitskraft einen Baustellenausweis für die vorgesehene Dauer ihrer Tätigkeit erhält (und somit jederzeit erkennbar dem jeweiligen verantwortlichen AN zuordenbar ist). Für die rechtzeitige Beantragung des Ausweises ist der AN selbst verantwortlich.

Die Regelungen zur Beantragung der Baustellenzugangsberechtigung sind Kapitel 4.6 zu entnehmen.

Durch das Sicherheitskonzept soll die äußere Sicherheit der Baustelle erhöht und ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet werden. Das Sicherheitskonzept beinhaltet **nicht** den Schutz vor Diebstahl von Gerätschaften und Material. Diese sind durch den jeweiligen AN ausreichend zu sichern und zu kennzeichnen (Eigenhaftung).

4.3 Kameraüberwachung

Zur Sicherung der BE-Bereiche vor unbefugtem Betreten, vor allem in den Ruhezeiten der Baustelle, wird die Baustelle durchgehend kameraüberwacht. Die Verortung der Kameras erfolgt gemäß den Baustelleneinrichtungsplänen. Die Kameraüberwachung erfolgt entsprechend der derzeit geltenden Datenschutzverordnung.

4.4 Baustellenzutritt

Der Blog ist für die Zutrittskontrolle verantwortlich. Die Baustelle ist am Tag durch den Baulogistiker, vorwiegend in der Nähe der Logistikzentrale im Zufahrtsbereich zum Innenhof

Junggesellenstraße besetzt. Die Verortung der Logistikzentrale erfolgt gemäß den Baustelleneinrichtungsplänen. Die Aufgaben des Baalogistiklers im Rahmen des Baustellenzutritts umfassen im Einzelnen:

- 1) Durchführung des Anmeldeverfahrens für alle Beteiligten auf der Baustelle
- 2) Kontrolle der für die Ausstellung der Baustellenausweise vorzulegenden Arbeitspapiere (A1-Bescheinigung, Ausweis, etc.)
- 3) Ausstellung von Baustellenausweisen
- 4) Einholung der Information der Krankenkasse und Sozialversicherung
- 5) Überprüfung der Zugangslegitimation mit Systemabfrage
- 6) Verkehrssicherung an den Ein- und Ausfahrt Innenhof

Aufgrund der Positionierung der Entladezonen gibt es keine zentrale Vorprüfung der Anlieferung. Die Lieferzeiten und -bedingungen sind durch den AN verbindlich einzuhalten. Etwaige Verschiebungen in der Anlieferung sind dem Blog mitzuteilen und abzustimmen.

Im Bereich der Entladezonen Willy-Brandt-Platz und Viktoriastraße werden nachstehende Leistungen durch den Baalogistikler erbracht:

- 7) Zufahrtsskontrolle für Fahrzeuge anhand des Lieferplanes
- 8) Überprüfung von Ladeflächen ausfahrender Fahrzeuge stichprobenweise
- 9) Unterstützung der AN bei der Ein- und Ausfahrt im Entladezonenbereich

4.5 Zugangsregelung

- (1) Auf der Baustelle dürfen sich ausschließlich Personen aufhalten, die zum Arbeiten oder Besuchen ausdrücklich legitimiert sind.
- (2) Das Betreten oder Verlassen der Baustelle ohne Ein- oder Auslesen des persönlichen Baustellenausweises an der Zugangskontrolle sowie ein Missbrauch bezüglich Weitergabe oder die unbefugte Nutzung von Baustellenausweisen wird mit einer Pönale und/oder einem Baustellenverweis belegt.
- (3) Zutritt zur Baustelle erhalten nur Mitarbeiter mit Baustellen- oder Tagesausweis. Besucher sind vom AG oder einer zur Freigabe autorisierten Aufsicht eines direkten Vertragspartners des AG schriftlich anzumelden und durch den AG freizugeben.
- (4) Für alle Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten, besteht die Pflicht zum Tragen ihres Baustellenausweises, Tagesausweises oder Besucherausweises, der für andere Personen sichtbar am Körper getragen werden muss.
- (5) Das Logistikpersonal ist berechtigt, jede Person ohne Ausweis anzuhalten und zu verlangen, dass sich der Betreffende ausweist. Kann der Ausweis nicht vorgelegt werden, so kann der Betreffende der Baustelle verwiesen werden.

4.6 Beantragung der Baustellenzutrittsberechtigung

Der Baustellenausweis wird nur an Personen ausgegeben, die über den jeweiligen Vertragspartner oder Nachunternehmer namentlich und unter Einsichtnahme der erforderlichen Papiere angemeldet sind.

Die Beantragung und Ausstellung der Baustellenzugangsberechtigung erfolgt nutzerspezifisch und wie nachstehend beschrieben:

4.6.1 Firmenanmeldung

Jeder AN hat sich und seine auf dem Bauvorhaben tätigen Nachunternehmer ≥ 5 AT vor der Ausstellung der Baustellenausweise online zu registrieren. Nachunternehmer sind grundsätzlich durch den AN beim Blog anzumelden. Dies gilt auch für selbstständige Einzelunternehmer. Die Firmenanmeldung löst einen elektronischen Workflow aus, bei dem die Zustimmung des AG automatisch erfragt wird.

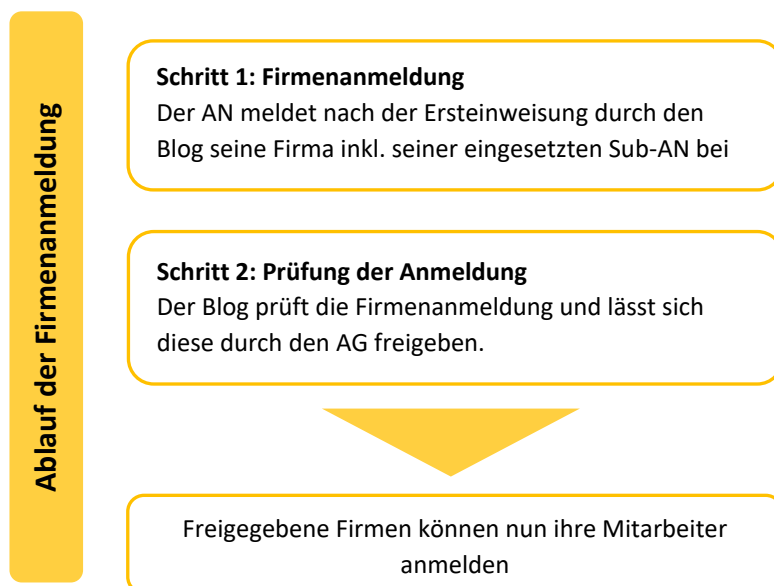


Abbildung 6: Schematischer Ablauf der Firmenanmeldung

4.6.2 Mitarbeiteranmeldung

Die Mitarbeiteranmeldung erfolgt online durch den AN für alle auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter seines Unternehmens und den ggf. eingesetzten Nachunternehmern.

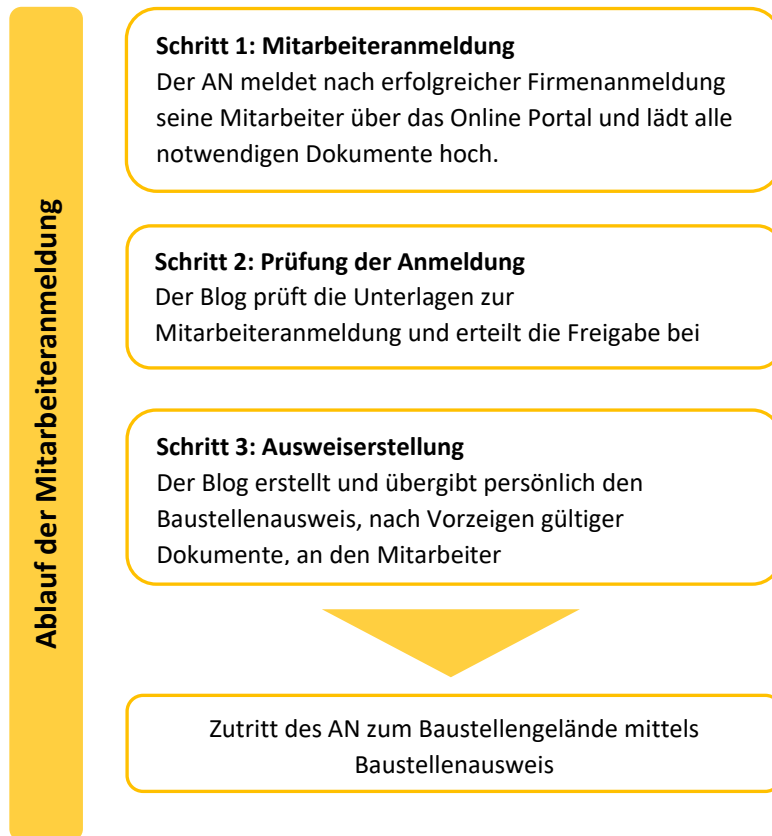


Abbildung 7: Schematischer Ablauf der Mitarbeiteranmeldung

Für die Erstellung und Ausgabe des Baustellenausweises müssen nachstehende Unterlagen für jeden Mitarbeiter, je nach Nationalität ggf. in übersetzter beglaubigter Form, eingereicht werden:

- Sichtprüfung durch Blog: Personalausweis (oder Reisepass),
- Sichtprüfung durch Blog: ggf. erforderliche Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis
- Sichtprüfung durch Blog: Sozialversicherungsausweis mit Lichtbild, Krankenversichertenkarte bzw. bei entsandten Arbeitnehmern die A1-Bescheinigung
- Erklärung über Mindestlohn
- Erklärung über Angestelltenverhältnis
- Firmenzugehörigkeit

Die Baustellenausweise werden erst an der Logistikzentrale im Bereich der Jungessellenstraße ausgestellt und ausgegeben, wenn die Firmenanmeldung vollständig und korrekt durchgeführt wurde. Der Ausweis ist personengebunden und enthält zur Identifizierung zusätzlich ein Foto des Inhabers. Dieses Foto wird im Rahmen der Anmeldung mit der Vorlage der vorbeschriebenen Unterlagen vom Blog vor Ort gemacht. Baustellenausweise werden befristet für die Dauer der Beschäftigung auf der Baustelle ausgestellt. Laufen die Arbeitspapiere früher ab, so verkürzt sich die Gültigkeitsdauer des Baustellenausweises. Eine Verlängerung des Baustellenausweises kann nur erwirkt werden, wenn die obenstehenden Papiere in gültiger Form vorgelegt werden können.

Verlässt ein Unternehmen die Baustelle, so sind die zugehörigen Ausweise unaufgefordert zurückzugeben. Abgelaufene Ausweise sind ungültig und verhindern automatisch den Zutritt des Mitarbeiters. Verlängerungen sind ≥ 5 AT vor Ablauf der Gültigkeit zu beantragen.

Für die Erstaussstellung des Baustellenausweises wird keine Gebühr erhoben. Eine Rückgabe der Baustellenausweise ist nur bis 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten des Unternehmens möglich. Bei Verlust oder Beschädigung ist ein Entgelt für den Ersatzausweis zu entrichten (Kapitel 11.3). Nicht zurückgegebene Baustellenausweise werden entsprechend eines Ersatzausweises vom Blog in Rechnung gestellt.

Die Einweisung der Auftragnehmer in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan durch den SiGeKo erfolgt entkoppelt von der Ausweisaussstellung. Die Einweisung kann nach Rücksprache mit dem AG nachgelagert erfolgen. Die Einweisung durch den SiGeKo ist schriftlich zu dokumentieren und per Unterschrift der AN zu bestätigen.

Die Weitergabe oder das Fälschen des Baustellenausweises ist verboten. Die Baustellenausweise sind individuell an Personen gebunden. Eine Zuwiderhandlung kann den Verweis von der Baustelle für alle Beteiligten zur Folge haben.

4.6.3 Sonderregelungen: Besucher- und Tagesausweise

4.6.3.1 Besucherausweise

Mit vorliegender Zustimmung des AG oder einem von ihm hierfür beauftragten Vertreter zum Antrag, werden in der Logistikzentrale gegen Vorlage des Personalausweises/ Führerscheins entsprechende Ausweise ausgegeben. Beim Verlassen der Baustelle sind diese hier wieder abzugeben. Der Zweck des Besuchs und ggf. der Ansprechpartner/ Firmenkontakt auf der Baustelle ist dem Blog anzugeben. Die Anmeldung eines Baustellenbesuchers oder größeren Besuchergruppen muss mindestens 3 Arbeitstage im Voraus beim Blog gemeldet werden, um Wartezeiten bei der Anmeldung zu minimieren.

Die Ausgabe und spätere Rückgabe der Besucherausweise werden in einer Kontrollliste dokumentiert.

Auch für Besucher gelten die Vorschriften des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans. Dementsprechend ist eine persönliche Schutzausrüstung mitzuführen, auf der Baustelle anzulegen und die vom Blog vorgegebenen Zugangsbereiche/ Wege auf der Baustelle einzuhalten.

4.6.3.2 Tagesausweise

Die Genehmigung zum Betreten der Baustelle kann ausschließlich durch den AG oder einem von ihm hierfür beauftragten Vertreter erteilt werden. Tagesausweise werden nur im Ausnahmefall für Sonderfachleute ausgestellt. Hierzu ist vom Veranlasser ein Antrag zu stellen. Mit der Genehmigung kann ein Tagesausweis in der Logistikzentrale gem. den vorgenannten

Bedingungen ausgestellt werden. Die Anmeldung eines Tagesausweises oder größeren Besuchergruppen muss mindestens 24 Stunden im Voraus beim Blog gemeldet werden, um Wartezeiten bei der Anmeldung zu minimieren.

Auch für Sonderfachleute gelten die Vorschriften des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans. Dementsprechend ist eine persönliche Schutzausrüstung mitzuführen, auf der Baustelle anzulegen und die vom Blog vorgegebenen Zugangsbereiche/ Wege auf der Baustelle einzuhalten.

4.6.4 Hinweis zu den erfassten Daten

Die im Sicherheitssystem gespeicherten Daten werden in Übereinstimmung mit den gültigen Datenschutzgesetzen erhoben und genutzt. Sie dienen ausschließlich zum Nachweis der berechtigten Personenanzahl auf der Baustelle. Eine Arbeitszeitauswertung erfolgt nicht und ist mit den Informationen der Datenbank des PC auch nicht möglich.

4.7 Zugangsregelung

Der Personenzugang zur Baustelle erfolgt ausschließlich an den hierfür vorgesehenen Einlässen des Baufelds und ist der Baulogistikplanung zu entnehmen. Jeder andere Weg auf das Baufeld ist für die AN der Maßnahme untersagt.

Der Zugang zur Baustelle erfolgt ausschließlich über die mit Kartenleser betriebenen Drehkreuzanlagen.

Alle Baustellenmitarbeiter müssen zum Betreten und Verlassen des Baufelds eines der Drehkreuze passieren.

Der zum Betreten der Baustelle berechtigende Ausweis ist mit einem Transponder ausgestattet. Dieser sowie das Foto identifizieren den Mitarbeiter eindeutig. Der Ausweis ist durch die am Bau tätigen Personen permanent mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Das Betreten oder Verlassen der Baustelle an hierfür nicht vorgesehenen Zugängen ist verboten und kann in Absprache mit dem AG zum Baustellenverbot führen.

Es ist systemseitig festzustellen, ob ein Mitarbeiter die Baustelle ohne die Einlasskontrolle betreten oder verlassen hat.

Die Baustelle darf, abgesehen von angemeldeten Besuchen, nur zum Arbeiten betreten werden. Dies bedeutet, dass sich kein Beschäftigter vor dem offiziellen Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende auf der Baustelle aufhalten darf. Der Blog führt hierzu Kontrollen durch und hält die Namen sowie die verantwortlichen Firmen derer fest, die sich nicht daran halten. Der AG behält sich vor, bei Zuwiderhandlungen Baustellenverweise und Pönale (gemäß Kapitel 11.3) zu verhängen.

Die Weitergabe eines Baustellenausweises oder die Nutzung eines fremden Baustellenausweises führen unmittelbar zum Entzug der Zugangsberechtigung und zum Baustellenverbot.

Des Weiteren kann ein solches Fehlverhalten zu weiteren Konsequenzen durch den AG führen. Ein Verlust des Baustellenausweises ist zwecks Sperrung umgehend anzuzeigen.

Bei den auszuführenden Arbeiten ist immer auf die erforderliche und korrekte persönliche Schutzausrüstung (PSA) zu achten. Das Baulogistikpersonal überwacht das Mitführen der PSA und untersagt den Zutritt zur Baustelle, wenn keine PSA mitgeführt wird. Kontrollen im Baufeld erfolgen durch die OÜ, den SiGeKo sowie den Blog stichprobenartig.

Bei grobem oder wiederholtem Fehlverhalten kann der Baustellenausweis in Abstimmung mit dem AG durch den Blog eingezogen werden. Die Beschaffung von Ersatzpersonal und daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des betroffenen AN.

4.7.1 Informationsbereitstellung und Auswertung

Der AG und die AN erhalten täglich auf Wunsch eine Auswertung über die Anzahl der Beschäftigten, nach Unternehmen sortiert, die sich an diesem Tag im System durch Zutritt angemeldet haben. Der Zeitpunkt der täglichen Auswertung wird vom AG festgelegt.

5 Flächenmanagement Telekom-Havarie

Der Havariefall der Telekom ist in Kapitel 2.3.2.2 beschrieben.

Im Regelbetrieb der Maßnahme stehen die vordefinierten Containerstellflächen der Baustelle vollständig zur Verfügung. Lediglich in einem möglichen Havariefall müssen die Flächen je nach Schweregrad der Havarie teilweise oder vollständig freigeräumt werden, um die Containerstellung des Notfallmanagements gewährleisten zu können.

Für den Havariefall wurde eine baustellenseitige Meldekette definiert, um die Räumung der Flächen umgehend einleiten zu können. Die Logistik wird hierbei als zentrales Meldeorgan verstanden und übernimmt die Koordination der Gewerke im Räumungsfall.

Das gelagerte Material ist mit einer Handynummer zu versehen, die arbeitstäglich erreichbar ist.

Eine Lagerung darf ausschließlich auf Paletten und in Behältern erfolgen, welche im Havariefall kurzfristig umgelagert werden.

Die definierten Flächen sind im Havariefall innerhalb von 4 Stunden zu räumen.

Eine Lagerung von Materialien im BE-Bereich wird nur bei Einhaltung der zuvor beschriebenen Regularien und Räumzeiten gestattet.

6 Versorgungsl Logistik

6.1 Allgemein

Die Größe der Baustelle, die vielen unterschiedlichen auf dem Baufeld arbeitenden Firmen und die hohen logistischen Anforderungen bedingen eine Zuordnung und Aufteilung von vorhandenen Flächen.

Die Grundorganisation der Flächen erfolgt durch den Blog. Diese übergeordnete Baustellenstruktur bestehend aus Entladezonen und durch den Blog definierten und kommunizierte Lagerflächen steht allen Gewerken phasenunabhängig zur Verfügung. Die Lagerflächen werden auf individuelle Anforderung durch den Blog zeitlich beschränkt zugewiesen.

Die Versorgung der Baustelle im Rahmen der Phasen Abbruch und Rohbau erfolgen eigenverantwortlich durch die jeweiligen AN. Kran 1 und Kran 2 ist jeweils eine Entladezone (Willy-Brandt-Platz / Viktoriastraße) zugeordnet. Die im Rahmen der Versorgungslogistik definierten Dienstleistungen stehen ausschließlich den Ausbaugewerken (inkl. GaLa) zur Verfügung.

6.2 Ziel

Durch eine frühzeitige Planung und Koordination aller Transporte der Maßnahme soll ein gleichmäßiger und durchgängiger Ablauf auf der Baustelle erreicht werden, der alle am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen bei ihren Aufgaben logistisch unterstützt, die Kapazitäten der Baustelleneinrichtung nicht überfordert und Belastungen für die Anlieger sowie die Öffentlichkeit reduziert. Die gleichmäßige Nutzung und Verwaltung der vorhandenen logistischen Ressourcen optimiert den Durchsatz und reduziert gegenseitige Behinderungen und Störungen.

6.3 Flächenmanagement Versorgungslogistik

6.3.1 Flächendefinition

Im Rahmen der Zuordnung und Aufteilung der vorhandenen Flächen werden nachstehende Flächenarten unterschieden:

6.3.1.1 Permanente Logistikflächen

„Permanente Logistikflächen“ sind Flächen, die von den auf der Baustelle arbeitenden AN funktional genutzt, aber ausschließlich vom Baulogistiker verwaltet werden: z. B. Baustraßen, Be- und Entladeflächen, Flucht- und Rettungswege, Treppenhäuser, Flächen für Tagesunterkünfte, Büro- und Magazincontainer.

Die definierten Flächen sind dem aktuellen Baulogistikphasenplan zu entnehmen.

6.3.1.2 Temporäre Logistikflächen

„Temporäre Logistikflächen“ sind Logistikflächen, die durch den Blog situationsbedingt festgelegt werden. Diese sind frühzeitig phasenbezogen abzustimmen und können durch die Unternehmen bei der Baulogistik befristet reserviert werden. Sie sind rechtzeitig und in dem vereinbarten Zustand zurückzugeben: z.B. Aufstellfläche Autokran oder Lagerflächen.

6.3.2 Regularien zum Flächenmanagement

Logistikflächen dürfen lediglich von dem AN genutzt werden, welcher eine Zuweisung für diese Fläche durch den Blog erhalten hat. Sollte ein AN ohne eine entsprechende Flächenzuweisung Logistikflächen blockieren, werden die Behinderungen ohne Fristsetzung kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers beseitigt.

Durch die begrenzten BE-Flächen auf dem Baufeld ist es erforderlich, mit Aufstellflächen besonders wirtschaftlich umzugehen. Die Lagerung von Baumaterial oder Baumaschinen ist daher zu minimieren und wenn nötig nach Vorgabe des Blog auf den unmittelbar folgenden Arbeitsschritt (in der Regel 2 Arbeitstage) zu beschränken.

Temporäre Logistikflächen, die z.B. für einen Autokran zur Montage benötigt werden, sind mindestens 10 AT vorher unter Angabe des gewünschten Zeitraums und der erforderlichen Fläche anzumelden, um dem Blog die Abstimmung mit weiteren Unternehmen zu ermöglichen. Über die Flächenvergabe wird ein Aktenvermerk erstellt.

Wenn es der Bauablauf bedingt, kann es auch erforderlich sein, eine vergebene Fläche früher als vereinbart, zurückzunehmen. Eine Beräumung durch den AN muss innerhalb von 2 Werktagen erfolgen. Der AN kann daraus keine Ansprüche geltend machen. Wenn möglich, ist dann eine Ersatzfläche anzubieten.

Nicht rechtzeitig zurückgegebene Flächen stellen eine Behinderung der Baulogistik dar. Dies wird pönalisiert und die Flächen kostenpflichtig zu Lasten des verursachenden AN durch den Blog geräumt. Die Flächen sind immer in einem „besenreinen“ Zustand zurückzugeben.

Für den AN besteht zusätzlich die Möglichkeit innerhalb des Gebäudes Lagerflächen im begrenzten Umfang beim Blog unter Angabe der Größe, der Lagerungsart und -ort sowie der Sicherung des zu lagernden Materials zu reservieren. Die in den Etagen verorteten Einzelflächen sind rundum mit einem Bauzaun eingezäunt, verschraubt und durch den AN abschließbar. Die Sicherung und Eigenverwaltung der Lagerfläche obliegt dem AN. Der AN hat das Lagermanagement seiner Materialien innerhalb seiner BE-Fläche selbst zu organisieren. Vom AN ist sicherzustellen, dass veranlasste Lieferungen ohne weitere Störung innerhalb der zugewiesenen Fläche durch ihn verbracht und abgestellt werden können. Die übergeordnete Verwaltung, Kontrolle sowie die befristete Vergabe erfolgten über den Blog. Eine vertragliche Zuordnung und ein dementsprechendes Anrecht des AN auf die zuvor beschriebenen Flächen erfolgt nicht.

Größere Lagerflächen außerhalb des Gebäudes können nicht bereitgestellt werden. Flächen für Vormontagen stehen im Bereich des Innenhofs zwischen den Magazincontainern und Kran zur Verfügung.

6.4 Verbringungslogistik

Die knappe Realisierungszeit verlangt zum einen eine Just-in-time Versorgung, zum anderen eine durchgängige Planung des Materialflusses von der Entladezone bis zum Verarbeitungsort in der Etage. Die Lieferungen sind daher mit der Terminplanung abzustimmen und ggf. die Obergrenzen für Liefermengen anhand von Tagesleistungen monatlich durch den AN vorzugeben.

Zur genaueren Planung und Abstimmung der baulogistischen Anforderungen haben die ausführenden Firmen ihre Materiallieferungen in Kategorien für den Transport mit Stapler, von Hand oder Transportbühne, Gewicht und einer ungefähren Mengenangabe (Anzahl Paletten) zu konkretisieren (siehe Kapitel 6.5)

Der Blog verbindet die Anlieferungslogistik mit der Verbringungslogistik, sodass für große Lieferungen Kran und Bauaufzug reserviert werden.

Der Blog übernimmt den Materialtransport der AN von der Entladezone auf vordefinierte Zwischenlagerflächen in den Etagen. Diese sind dem Konzeptdokument zum Flächenmanagement zu entnehmen. Die Unterlage wird im Rahmen der Ausführung bauablaufbedingt und phasenspezifisch fortgeschrieben.

6.4.1 Transporthilfen

Zur schnellen und flexiblen Beförderung von Materialpaletten kann der AN Palettenfahrrhilfen beim Blog reservieren. Der Rahmen der Palettenfahrrhilfen ist speziell für den Einsatz der Europalette gefertigt.

Die Palettenfahrrhilfen werden durch den Blog an die Nutzer ausgegeben und zurückgenommen. Jeder Nutzer ist für die ihm übergebenen Fahrrhilfen selbst verantwortlich und trägt die Verantwortung, dass das Fahrgestell während der Nutzung hinreichend gesichert ist und keine Fluchtwege versperrt. Die Fahrrhilfen dürfen ohne ausdrücklich anders lautende Genehmigung des Blogs nicht zu anderen Zwecken als zum Materialtransport verwendet werden.

6.4.2 Bauaufzug

6.4.2.1 Allgemeines

Die Lage des Bauaufzugs ist der vorhandenen Baulogistikplanung zu entnehmen. Die Nutzung des Bauaufzugs ist für die Ausbaugewerke vorgesehen. Für die Gewerke des Abbruchs und des Rohbaus steht kein Bauaufzug für die Materialverbindung zur Verfügung.

Der Bauaufzug steht ausschließlich für den Materialtransport zur Verfügung. Mit dem Bauaufzug können Materialien nur unter Beachtung und Berücksichtigung der nachstehenden Gewichts- und Größenbeschränkungen des Bauaufzugs transportiert werden:

Tragfähigkeit:	1.500,00 kg
Hubgeschwindigkeit:	12/24 m/min
Abmessungen Fahrkorb:	3,20 x 1,40 x 1,10/1,80 m (1500 kg)

Die zuvor genannten Spezifikationen des Bauaufzugs sind nicht final festgelegt und können ggf. durch eine später erfolgende finale Planung nachträglich angepasst werden.

Ist der Materialtransport durch die Beschaffenheit des zu transportierenden Materials über den Bauaufzug ausgeschlossen, so hat der AN den Materialtransport eigenverantwortlich zu organisieren und unter Einhaltung der sonstigen baulogistischen Bedingungen durchzuführen.

Die Materialverbringung in die Obergeschosse mittels Bauaufzug erfolgt durch den Baulogistiker in der Zeit von Mo. – Fr. 6:30 bis 18:30 Uhr. Außerhalb der zuvor genannten Zeiten muss eine Anmeldung des Transportes durch den AN mit einem Vorlauf von 3 AT erfolgen.

Der AN wird durch die Nutzung des bauseits gestellten Bauaufzugs nicht von seiner vertraglichen Verpflichtung zum Materialtransport befreit. Ist die Nutzung des Bauaufzugs für den AN nicht möglich oder wird dieser durch Reparatur oder Wartung außer Betrieb genommen, kann der AN daraus keine Behinderungen oder Mehrkosten ableiten.

Sollten keine Materialtransporte innerhalb der zuvor angegebenen Zeit vorliegen, können in Abstimmung mit dem Blog in den freien Zeiten Vertikaltransporte ohne vorherige Anmeldung durch den AN (Kapitel 6.4.3.2) durchgeführt werden.

6.4.2.2 Anmeldung für nicht zu verbringende Materialien durch die Baulogistik

Für nicht vom Blog zu verbringende Materialien, Werkzeuge, Maschinen, o.ä. ist die Aufzugsnutzung wie nachstehend beschrieben durch den AN zu buchen:

Die Bauaufzugsnutzung ist mindestens 2 Arbeitstage vor ihrer Durchführung zusammen mit der Lieferverkehrsanmeldung über das Onlineavisierungssystem (siehe Kapitel 6.6) beim Blog anzumelden.

Nicht fristgerecht avisierte Bauaufzugsnutzungen können in der Disposition nicht oder nur nachrangig berücksichtigt werden. Zur Durchsetzung des Etagenlogistikkonzepts können solche Anmeldungen, ohne dass vom AN daraus Ansprüche abgeleitet werden können, abgewiesen werden.

Die Bereitstellung des Bauaufzugs erfolgt nach Verfügbarkeit. Die Anmeldung der Nutzung garantiert keine sofortige Verbringung in die Arbeitsebenen. Eine zeitnahe Verbringung ist vorgesehen. Bauablaufbedingte oder sonstige Verzögerungen müssen einkalkuliert werden.

Im Falle einer hohen Anmeldungsanzahl zu bestimmten Zeiten behält sich der Blog vor, einzelne Material-verbringungen über den Bauaufzug in Abstimmung mit den Beteiligten zeitlich zu verschieben.

Der Antrag gilt erst mit der schriftlichen Anmeldebestätigung über das Online-Avisierungssystem als genehmigt. In Ausnahmefällen, wenn Bestätigungen früher notwendig sind, ist eine telefonische Rücksprache mit dem Blog vor Ort vorzunehmen. Die Nutzung des Bauaufzugs ist ausschließlich mit Vorlage der Anmeldebestätigung möglich.

Kommt es bei den durch den AN angemeldeten Nutzungszeiten für den Bauaufzug zu Veränderungen (z.B. die erwartete Lieferung erfolgt an einem anderen Tag), hat der AN den Blog rechtzeitig zu informieren, sodass die bereits reservierten Zeiten ggf. anderen am Bauvorhaben Beteiligten zur Verfügung gestellt werden können.

Werden durch den AN Bauaufzugszeiten reserviert und diese ohne Rückmeldung an den Blog nicht in Anspruch genommen, trägt der AN die ggf. entstehenden Kosten/ Pönale für die reservierte ungenutzte Zeit (siehe Kapitel 11.3).

Sollte es wiederholt dazu kommen, dass reservierte Bauaufzugsnutzungszeiten ohne frühzeitige Stornierung an den Blog nicht in Anspruch genommen werden, behält dieser sich vor, das Fehlverhalten zu sanktionieren.

6.4.2.3 Personentransporte

Personentransporte werden nicht durchgeführt.

6.4.2.4 Materialtransporte

Die Beladung des Bauaufzugs erfolgt durch den Blog im Rahmen des Entladevorgangs. Ebenso obliegt ihm der Weitertransport (Bauaufzugsverbringung und Etagentransport bis zu den Zwischenlagerflächen).

Zur Optimierung der Abläufe können Materialien mehrerer AN entsprechend den Kapazitäten im Bauaufzug zeitgleich transportiert werden.

6.4.3 Kran

Zentrales Transportmittel beim Entladen der Transportfahrzeuge sind die im Leistungsbild des Baulogistikers enthaltenen Krane. Die vorgesehenen Kranstandorte sind den Baulogistikphasenplänen zu entnehmen.

6.4.3.1 Allgemeines

Die Lage der Krane ist der vorhandenen Baulogistikplanung zu entnehmen:

- I. Kranstellung im Innenhof (K1 im Nord-Westen, K3 im Süden)
- II. Kranstellung im Bereich Viktoriastraße (K2)

Die Nutzung der Krane ist für alle Gewerke vorgesehen. Den Gewerken des Abbruchs und des Rohbaus obliegt die Krannutzung der Krane K1, K2 und K3 für ihre Leistung in Eigenverantwortung. Die Besetzung und Bedienung dieser erfolgt durch vom AN Abbruch und AN Rohbau beigestellte Kranführer.

Mit dem Voranschreiten der Baulogistikphasen werden Kran 2 und Kran 3 ab einen gewissen Zeitpunkt nacheinander demontiert und stehen somit nicht bis zum Ende des Bauvorhabens zur Verfügung. Ab der reinen Ausbauphase wird die Krannutzung des verbleibenden Krans im Innenhof (K1) zentral abgewickelt. Der Baulogistiker koordiniert ab der Ausbauphase die Anmeldung und Disposition bei Nutzungsbedarf des Krans. Des Weiteren werden durch ihn der Kranführer, der Anschläger sowie die notwendigen Anschlagsmittel gestellt. Die Verständigung erfolgt über Funksprechverkehr zwischen Kranführer und Anschläger.

6.4.3.2 Anmeldefristen, Nutzungszeiten und Bedingungen

Die Krannutzung ist, ab der Leistungsaufnahme Ausbau, mindestens 2 Arbeitstage vor ihrer Durchführung zusammen mit der Lieferverkehrsanmeldung über das Onlineavisierungssystem (siehe Kapitel 6.6) beim Blog anzumelden. Sofern noch die Gewerke Abbruch und Rohbau auf dem Baufeld tätig sind, erfolgt eine Abstimmung der avisierten Kranzeit mit den Gewerken manuell durch den Blog.

Nicht fristgerecht angemeldete Krannutzungen können in der Disposition nicht oder nur nachrangig berücksichtigt werden. Zur Durchsetzung des Verbringungskonzepts können solche Anmeldungen, ohne dass vom AN daraus Ansprüche abgeleitet werden können, abgewiesen werden.

Die Bereitstellung des Krans erfolgt nach Verfügbarkeit. Die Anmeldung der Nutzung garantiert keine sofortige Verbringung. Bauablaufbedingte oder sonstige Verzögerungen müssen einkalkuliert werden.

Im Falle einer hohen Anmeldungsanzahl zu bestimmten Zeiten behält sich der Blog vor, einzelne Materialverbringungen via Kran in Abstimmung mit den Beteiligten zeitlich zu verschieben.

Der Antrag gilt erst mit der schriftlichen Anmeldebestätigung über das Online-Avisierungssystem als genehmigt. In Ausnahmefällen, wenn Bestätigungen früher notwendig sind, ist eine telefonische Rücksprache mit dem Blog vor Ort vorzunehmen. Die Nutzung des Krans ist ausschließlich mit Vorlage der Anmeldebestätigung möglich.

Kommt es bei den, durch den AN, angemeldeten Nutzungszeiten für die Krannutzung zu Veränderungen (z.B. die erwartete Lieferung erfolgt an einem anderen Tag), hat der AN den Blog rechtzeitig zu informieren, sodass die bereits reservierten Zeiten ggf. anderen am Bauvorhaben beteiligten Firmen zur Verfügung gestellt werden können.

6.4.3.3 Materialtransporte

Während der Kernarbeitszeit ist die Nutzung des Krans für alle am Bauvorhaben eingesetzten AN möglich. Die Nutzungsdauer ist innerhalb dieses Zeitraums auf max. 45 Minuten Transportdauer je Vorgang zu beschränken.

6.4.3.4 Allgemeine Sicherheitsregelungen

Neben den in der Baustellenordnung genannten Regelungen gelten nachstehende gewerkeübergreifende Sicherheitsregelungen:

- Der Kranführer darf keine Personen mit der Last oder der Lastaufnahmeeinrichtung befördern
- Angehobene Lasten oder angehobene Lastaufnahmemittel dürfen nicht betreten werden
- Der verantwortliche Anschläger übernimmt die Verantwortung für das richtige Anschlagen der Last und dafür, dass alle AN den Gefahrenbereich verlassen haben, bevor die Last angehoben wird
- Die Tragfähigkeit von Lastaufnahmeeinrichtungen darf nicht überschritten werden.
- Der Aufenthalt von Personen unter schwebenden Lasten ist bei kraftschlüssiger Aufnahme nicht gestattet. Formschlüssig verbundene Lasten soll der Kranführer nicht unnötig über Personen hinweg befördern.
- Lasten dürfen nicht in Verkehrswegen abgesetzt werden.
- Beim Absetzen von Lasten ist darauf zu achten, dass die richtigen Unterlagen bereitliegen, damit die Anschlagmittel unter der Last hervorgezogen bzw. die Last wieder aufgenommen werden kann. Rundes Material ist gegen Fortrollen zu sichern.
- Der Kranführer muss die Last während des gesamten Transportvorgangs im Auge behalten. Ist dies nicht möglich, darf er nur auf Zeichen eines Einweisers steuern.

- Solange eine Last am Kran hängt, muss der Kranführer die Steuereinrichtung im Handbereich halten, um jederzeit eingreifen zu können.
- Beim Einsatz von Anschlägern muss eine einwandfreie Verständigung zwischen diesen und dem Kranführer bestehen. Vor dem Beginn des Transports sind entsprechende Zeichen zu vereinbaren.
- Auf unteren und seitlichen Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m achten.
- Notwendige Persönliche Schutzausrüstung (z. B. Sicherheitsschuhe, Helm) tragen.

6.5 Regularien zur Materialentladung und -verbringung

6.5.1 Allgemein

Der bestellende AN von Material ist grundsätzlich für die Warensicherung verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Materialien so gepackt bzw. gesichert sind, dass ein zügiges Entladen auf Paletten durch den Blog möglich ist. Ein Umpacken oder Befestigen von Material auf Paletten hat ausnahmslos außerhalb der Baustelle zu erfolgen. Das Material ist witterungsgeschützt durch den AN /Besteller zu verpacken.

Ist der LKW entladen, so hat dieser unverzüglich die Baustelle zu verlassen.

6.5.2 Materialentladung und -verbringung

Die Materialentladung und – verbringung erfolgt durch den Blog.

Im Rahmen der Warenanlieferung ist bei der Annahme eine empfangsberechtigte Person des AN anwesend, durch die die angelieferte Ware auf mögliche Mängel begutachtet wird (Haftung). Der Blog entlädt die angelieferte Ware und transportiert sie zum zugewiesenen Zwischenlagerfläche des AN. Die Verbringung bis zum Einbauort erfolgt durch den jeweiligen AN. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass die ihm zur Verfügung stehende Lagerfläche die gelieferte Ware aufnehmen kann. Werden logistische Flächen wie z.B. Flucht- und Rettungswege blockiert, können diese zu Lasten des bestellenden AN geräumt werden. Die hierfür fälligen Pönale können Kapitel 11.3 entnommen werden.

6.5.3 Einzelbestimmungen Material bzw. Verpackungen

(1) Schüttgüter des Ausbaus dürfen ausschließlich in Silos, Big Bags oder in transportablen Containern gelagert werden. Eine lose Lagerung ist nicht gestattet.

(2) Kupferschrott kann wegen des hohen Wertes von den bestellenden Unternehmen abgefahren werden, eine Lagerung ist nur innerhalb des Baukörpers sehr kurz möglich. Der Blog kann eine Abholung binnen 24 Stunden verlangen; danach wird entsorgt.

(3) Leere Kabeltrommeln und Paletten mit Sondergrößen können wegen der besonderen Sperrigkeit nur 24 Stunden gelagert werden. Sie sind durch Organisation des bestellenden AN den Lieferanten umgehend mitzugeben. Andernfalls werden sie kostenpflichtig entsorgt.

Eine Lagerung auf der BE-Fläche ist nicht gestattet. Eine Entsorgung kann nicht über den Wertstoffhof der Baulogistik erfolgen.

(4) Ladehilfsmittel, z.B. zum Transport von Dach- oder Fassadenteilen, sind ausnahmslos am Tag nach der Materialentnahme zurückzuliefern. Ist dies durch den Lieferanten nicht möglich, sind Spediteure in Anspruch zu nehmen.

6.5.4 Fahrzeuge ohne Zufahrtsberechtigung

Fahrzeuge ohne Zufahrtsberechtigung (nicht avisiert) können nach Ermessen des Blogs wieder in den öffentlichen Straßenverkehr zurückgeschickt werden, um Behinderungen im Logistikablauf zu vermeiden.

Für Montagefahrzeuge und Kleintransporte besteht grundsätzlich keine Parkmöglichkeit auf der Baustelle. Diese müssen wegen der fehlenden BE-Fläche wie andere Lieferfahrzeuge, die Material entladen, behandelt werden. Personal und Kleingeräte/-materialien sowie Zusteller können zum Entladen (max. Dauer 3 Minuten, Parkverbot) den Gehwegbereich Jungesellenstraße anfahren. Eine Buchung ist hierbei nicht erforderlich.

6.6 Technische Umsetzung – Steuerungskonzept Anlieferung

6.6.1 Geltungsbereich

Das folgende Lieferkonzept gilt für alle Transporte auf die oder von der Baustelle, unabhängig davon, was befördert oder abgeholt wird. Ziel der Anlieferungssteuerung ist in erster Linie die Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufs auf der Baustelle sowie das Vermeiden von Behinderungen anderer. Deshalb werden alle An- und Abtransporte und die Entladungsvorgänge geplant und im Interesse aller untereinander abgestimmt und dokumentiert.

Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen führt zu Mehrkosten, die sich sowohl aus Störungen des logistischen Ablaufs als auch aus Zusatzentgelte für die Verursacher ergeben können. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Bedingungen ist immer der bestellende AN des Transportes. Dieser hat auch ggf. anfallende Pönale zu tragen und mit dem Verursacher abzurechnen.

Sofern die abgestimmten und dokumentierten Vorgänge zur Baulogistik durch die AN nicht eingehalten werden, behält sich der Blog eine Pönalisierung gemäß Kapitel 11.3 an den dafür verantwortlichen AN vor.

6.6.2 Transportplanung und Avisierung

Die direkte Zufahrt in die Baustelle erfolgt gemäß der in der Baulogistikphasenplanung dargestellten Zufahrtsbereichen (Entladezonen) im Bereich des Willy-Brandt-Platzes, der Viktoriastraße sowie im Innenhof der Baumaßnahme. Jeder Besteller hat seinem Lieferanten oder Transportunternehmer die Informationen, die vorliegenden Bedingungen, die Anfahrtsroute und die geplante Anlieferung rechtzeitig zu übergeben, damit dieser die Lieferung pünktlich sicherstellen kann.

Jede Veränderung der gewünschten Lieferzeit ist dem Blog sofort anzuzeigen, spätestens jedoch 24 Stunden vor dem geplanten Liefertermin, um eventuelle Umplanungen noch ergreifen zu können. Für nicht genutzte und zurückgegebene Lieferzeiten können Pönale auch ohne Anlieferung verlangt werden. Für die Einhaltung baulogistischer Vorgaben durch Lieferanten trägt der AN die Verantwortung, wobei ihm eine Dokumentation über Verstöße gegen das Baulogistikhandbuch, wenn möglich mit Nennung des Verursachers, übergeben wird.

Grundsätzlich behält sich der Blog vor, bei aus dem Bauablauf begründeten Abweichungen, Änderungen im Lieferplan vorzunehmen. Durch die Avisierung und Reservierung von Anlieferzeiten und -flächen wird der Lieferverkehr i.d.R. sehr zügig abgewickelt, dennoch kann es zu Verzögerungen kommen, wenn Ereignisse, wie dem Ausfall von Kran, Staplern, Transportbühnen, Witterungseinflüsse o.ä., die Entladung beeinträchtigen. Mögliche Beeinträchtigungen von bis zu einem halben Werktag sind seitens des AN im Rahmen des geschlossenen Vertrags abgegolten. Für Ausfälle in diesem Rahmen können keine Behinderungs- oder Schadensersatzansprüche abgeleitet werden.

Für die Planung der Transporte in Bezug auf den Baustellenbedarf und den Bauablauf ist der AN verantwortlich. Die Lieferungen sind stets so zu disponieren, dass keine unnötig langen Lagerzeiten auf der Baustelle entstehen (vgl. Kapitel 6.3), sich jedoch gleichzeitig keine unmittelbaren Behinderungen durch die notwendige Verschiebung von Transporten auf das nächstmögliche Entladefenster auswirken. Transporte sind wirtschaftlich zu bündeln. Bei Missachtung der Pflicht zur Bündelung können Restriktionen, z.B. Begrenzung der Anzahl buchbarer Wochentransporte, in Abstimmung mit dem AG ausgesprochen werden.

6.6.2.1 Anlieferform

Eine Darstellung der Schleppkurven dient zur Ermittlung des Flächenbedarfs eines beliebigen Fahrzeugs.

Im Rahmen der Prüfung der Befahrbarkeit der Verkehrsflächen wurde der Nachweis mit einem 3- bzw. 5-achsigen LKW geführt. Die geometrischen Randbedingungen und Schleppkurvennachweise sind der Baulogistikplanung in der Anlage zu entnehmen.

Die Belieferung der Baustelle kann ausschließlich über die festgelegte Route erfolgen. Alle Transporte, unabhängig von der Größe (Sattelschlepper, Lastzüge und LKW) sind hierrüber abzuwickeln.

Es wird eine Besichtigung der Baustelle durch den AN empfohlen.

6.6.3 Avisierungen (Allgemein)

Bedingt durch die örtlichen unveränderlichen Gegebenheiten sind die Möglichkeiten der Anlieferung stark begrenzt. Um die verschiedenen AN mit unterschiedlichem Bedarf an Transporten und vielfältigen Bezugsquellen nicht übermäßig einzuschränken, muss eine vorlaufende Organisation der Transporte erfolgen.

Diese Organisation wird durch ein internetbasiertes Anmeldeverfahren des Blog unterstützt. Für die Nutzung des Tools müssen sich die Firmen als Benutzer beim Blog anmelden. Eine Kurzbeschreibung wird mit der Benutzeranmeldung per Mail zur Verfügung gestellt, weiterhin wird eine detaillierte Einweisung vor Ort durch den Blog durchgeführt. In diesem Programm haben sich alle AN anzumelden und ihren Transportbedarf anzugeben. Nach Prüfung der Anmeldung, sowie evtl. Änderungen und Anpassungen (z.B. Eröffnung der Möglichkeit eines Ausweichtermins) durch den Blog erhält der Besteller in der Regel 1-2 AT nach Anmeldungseingang eine Freigabe der Avisierung per Mail als abschließende Transportbestätigung. Darin wird die Reservierung seines Anlieferfensters sowie dem gebuchten Vertikaltransport im PDF-Format (zur Weitergabe per Mail/Fax an den Lieferant geeignet) bestätigt. Ausschließlich mit der Reservierung erhält ein Transporteur Zufahrt zur Baustelle. Die Organisation und Weitergabe der Reservierung und zugehöriger Randbedingungen von AN zu Lieferant ist Sache des AN.

Die Anmeldung am System des Blog und die Anmeldung von Transporten sind für den AN verbindlich. Nach Registrierung im Anmeldesystem sind bei der Anmeldung – je nach Bedarf des AN – i. d. R. folgende Daten anzugeben: Transportunternehmen, Ware, Menge, Lieferform und – falls erforderlich – die notwendige Entladehilfe (i. d. R. Gabelstapler/Hubwagen oder Kran).

Eine Buchung kann frühestens 14 AT und hat spätestens 2 AT vor dem Lieferzeitpunkt zu erfolgen.

Die möglichen freien Anlieferfenster sind sichtbar und können vom AN entsprechend gebucht werden. Das Programm des Blogs unterstützt grafisch, durch einfache Menüführung und Eingabehilfen (z. B. Dropdown-Menüs) den Anmeldeprozess, so dass dieser zügig und ohne großen Aufwand durch den AN vorgenommen werden kann.

Bei der Buchung von Transporten ist durch den AN auch sein Lagermanagement innerhalb des Baufelds zu beachten. Hierzu wird auf Kapitel 6.3 des Balogistikhandbuchs verwiesen. Die Weitergabe der Nutzerdaten an Lieferanten, Nachunternehmer etc. erfolgt in eigener Verantwortung des AN. Er haftet für die missbräuchliche Nutzung seines Accounts. Verdachtsreservierungen oder Überziehen von Entladefenstern sind verboten, werden in einem Logbuch festgehalten und entsprechend dem Leistungskatalog sanktioniert. Bei einer fehlerhaften Avisierung kann der Blog die Anmeldung verweigern und auf eine neue Anmeldung verweisen. Mit der Freigabe per Mail wird ein Lieferschein versendet, welcher alle notwendigen Informationen für den Lieferanten (z.B. die Lieferadresse) beinhaltet und durch den Lieferanten bei der Anlieferung vorgezeigt werden muss.

6.6.4 Einzelavisierung

Für Stückguttransporte ist eine Einzelavisierung mit Wunschliefertermin unter Beachtung der Anlieferform erforderlich. Für die geplante Anlieferung ist das Datum mit Zeitfenster, das Transportgerät und der Ort des Materialeinbaus schriftlich anzuzeigen.

Ist das gewünschte Zeitfenster für die beantragte Entladestelle verfügbar, wird der Liefertermin bestätigt und für die Lieferabwicklung im EDV-Programm des Blog erfasst.

Der Beginn der Lieferzeit legt die Ankunftszeit fest. Ist das Entladefenster schon vergeben, werden dem Besteller Alternativtermine angeboten. Kommt es zu keiner Einigung zwischen der Logistikleitung und dem betreffenden Unternehmen, so wird ggf. die Bauleitung des AG oder ein von ihr benannter Vertreter die Prioritäten festlegen.

Der bestellende AN hat dem Lieferanten oder Spediteur die verbindliche Anlieferzeit mitzuteilen und dafür Sorge zu tragen, dass diese eingehalten wird. Änderungen können nur über den Blog erfolgen und sind unverzüglich abzustimmen.

Wird das vereinbarte Zeitfenster nicht eingehalten, muss das Fahrzeug auf das nächste verfügbare Zeitfenster warten, welches nicht zwingend am selben Werktag liegen muss. Außerdem wird ggf. für fehlende Avisierungen oder Abweichungen ein Aufwandsentgelt erhoben.

6.6.5 Sammelavisierung

Sollten größere Betonlieferungen, umfängliche Abtransporte oder umfassende Entsorgungsfahrten erforderlich werden, hat das ausführende Unternehmen dem Blog eine grobe Planung, in Form einer Sammelavisierung, unter Beachtung der Anlieferform, schriftlich mitzuteilen. Die Sammelavisierung für Lieferungen der folgenden Woche ist immer bis Donnerstag 12:00 Uhr zu übergeben. Kommt es zu Überschneidungen, so werden die betroffenen Unternehmen freitags darüber informiert. Eine Sammelmeldung über den aktualisierten Zeitraum der Betonierarbeiten und Anzahl der Fahrzeuge ist ebenfalls 2 Arbeitstage vorher abzugeben.

6.6.6 Informationsbereitstellung und Verantwortung Avisierung

Damit die am Bauvorhaben beteiligten Unternehmen Transparenz über die Lieferungen in ihrem Verantwortungsbereich haben, erhalten die AN täglich am Spätnachmittag einen Lieferplan für den nächsten Arbeitstag. In ihm sind die avisierten Transporte mit Lieferant und Material je Ent- oder Beladestelle chronologisch mit Ent- oder Beladezeitraum und der Art der Ladung tabellarisch aufgeführt. Dieser Lieferplan wird zusätzlich an der Logistikzentrale ausgehängt.

Der AN hat in eigener Organisation dafür zu sorgen, dass bei der Warenannahme eine empfangsberechtigte Person anwesend ist, durch die die angelieferte Ware auf mögliche Mängel begutachtet wird (Haftung). Nimmt niemand die Lieferung entgegen oder ist kein Personal für den Entladeprozess organisiert, so kann der Blog das Fahrzeug von der Baustelle und der Entladestelle verweisen.

Um in der Andienzone möglichst schnell viele LKW entladen zu können, wird der Baulogistiker im Entladungs- und Verbringungsverfahren unterstützend tätig, er koordiniert die Entladestellen und vollzieht die Entlade- und -verbringungsverfahren.

Sollten die im Baulogistikhandbuch und zugehörigen Plänen genannten Randbedingungen – insbesondere das Mitführen der Reservierungsbestätigung, die Entladung der Ware ohne Umlagerungen, die Transportsicherung der Ware – vor oder während der Anlieferung nicht erfüllt sein, muss der Blog den Transport abweisen. Hieraus entstehende Kosten und Folgekosten hat der AN zu vertreten.

6.6.7 Anfahrroute und Anfahrtssteuerung

Die übergeordneten Anfahrrouten (Autobahn, Bundesstraße, Innenstadstrecke) erfolgt nach Wahl des AN.

Die Baustelle wird grundsätzlich mit allen Fahrzeugen von Norden über den Willy-Brandt-Platz sowie die Viktoriastraße sowie südlich über die Jungessellenstraße aus befahren. Die Anlieferung erfolgt je nach avisierte Entladezone über den Willy-Brandt-Platz und die Viktoriastraße oder über die Jungessellenstraße. Die Abfahrt der Baustellenfahrzeuge hat ebenso über diese Wegungen zu erfolgen (vgl. Kapitel 2.4.1).

Bei Ankunft des Fahrzeugs wird die Lieferzeit mit der Avisierung verglichen und die Entladefähigkeit auf der Baustelle überprüft.

Nicht avisierte Fahrzeuge können nach Ermessen des Blog wieder in den öffentlichen Straßenverkehr zurückgeschickt werden, um Behinderungen in der geplanten Baulogistik zu vermeiden. Das Parken oder Halten auf nicht ausdrücklich dafür gekennzeichneten Flächen in oder um die Baustelle ist verboten und wird durch Pönale gemäß Kapitel 11.3 geahndet.

Ein Halten, Parken oder sonstiges Blockieren der an die Maßnahme angrenzenden Straßen ist untersagt und wird gemäß Kapitel 11.3 pönalisiert. Der Transport hat zügig in die Baustelle einzufahren.

Eine Wartezone im unmittelbaren Umfeld der Maßnahme steht aktuell nicht zur Verfügung. Falls verfügbar können nicht genutzte Entladezonen als Wartezonen durch den Blog kurzfristig temporär umfirmiert werden.

Sollte dies nicht möglich sein, können Transporte auf den 2,8 km entfernten Kirmesplatz ausweichen.

Dies ist ein großer öffentlicher Parkplatz, welcher bei Bedarf und Platzverfügbarkeit als Wartezone genutzt werden kann (Adresse: Gersteinring 52, 44791 Bochum).

7 Entsorgungslogistik und Baureinigung

7.1 Entsorgungslogistik

7.1.1 Allgemeines

Um Aufwand und Kosten zu reduzieren, verfolgt der AG die Ziele, Abfälle zu vermeiden und, wo wirtschaftlich sinnvoll und vom Ablauf möglich, zu trennen. Durch geeignete Verfahren in der Entsorgungslogistik soll der Aufwand für die bauenden Unternehmen auf ein Minimum reduziert und gleichzeitig eine überdurchschnittlich saubere Baustelle erzielt werden. Die Entsorgung wird unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durchgeführt.

Die Lage der Entsorgungshöfe ist der vorhandenen Baulogistikplanung zu entnehmen. Den Gewerken des Abbruchs und des Rohbaus obliegt die Entsorgung in Eigenverantwortung, ab der Ausbauphase wird die Entsorgung zentral abgewickelt. Der Baulogistiker koordiniert ab der Ausbauphase den Entsorgungsprozess.

7.1.2 Definition der Flächen

Die vorhandenen Entsorgungsbereiche sind phasenspezifisch den erstellten Baulogistikphasenplänen zu entnehmen.

7.1.3 Grundlegende Festlegungen

Folgende Baustellenabfälle, die aus der Bautätigkeit der AN Ausbau und TGA stammen, sind über

den Blog zu entsorgen:

- Bauschutt recyclebar gemäß LAGA Z 1.1, Kantenlänge < 0,8m
- Holz AI, AII, AIII
- Gipsabfälle
- Gemischte Baustellenabfälle, ohne mineralische Abfälle (z.B. Gips, Beton) oder Bitumenbahnen
- Papier, Pappe, Kartonagen
- Folie sortenrein, unverschmutzt
- Mineralwolle nicht kontaminiert
- Styropor, Styrodur
- Bitumen teerfrei
- Restmüll, z.B. Trinkbecher
- Werthaltige Fraktionen (z.B. Schrott, Kabel)

Der AN ist verpflichtet für die oben genannten auf dem Baustellengelände anfallenden Baustellenabfälle und Verpackungsmaterialien die Entsorgungsleistungen des Blog in Anspruch zu nehmen. Die Einbindung eigener Entsorgungsunternehmen ist aufgrund der beengten Platzverhältnisse der Baustelle untersagt. Das Mitbringen von Baustellenabfällen, welche nicht durch eine Bautätigkeit auf dem Bauvorhaben vor Ort angefallen sind, ist verboten.

Die Entsorgung von Sonderabfällen zählt nicht zum geschuldeten Leistungsumfang des Blog. Sonderabfälle sind Abfälle, die nicht mit dem normalen Baustellenabfall (siehe obenstehende Auflistung) entsorgt werden können und/oder von denen eine Gefahr für die Umwelt oder für die Öffentlichkeit ausgeht. Die Entsorgung dieser Abfälle ist jedoch mit dem Blog abzustimmen und ggf. gesondert zu beauftragen.

Weiterhin zählen die Entsorgung aus Rückbauleistungen aufgrund mangelhafter Leistungen der AN sowie die Entsorgung von Pfandtransportpaletten nicht zu den Leistungen des Blog. Für die Entsorgung dieser Baustellenabfälle bzw. Transportverpackungen bedarf es einer gesonderten Beauftragung durch den AN. Eine Zwischenlagerung von abgebrochenem Material kann aus Platzgründen nicht auf der BE-Fläche erfolgen, dieses muss direkt auf die zuständige Deponie abgefahren werden.

Vorrangig gelten jedoch alle gültigen Gesetze und Regelwerke vor den geregelten Entsorgungsbedingungen im Baulogistikhandbuch.

Entsorgung in Eigenverantwortung (AN)	Entsorgung durch Baulogistik (Blog)
Rohbau	TGA
Abbruch	Ausbau
	Fassade

Abbildung 8: Zuständigkeit Entsorgung

7.1.4 Entsorgungsziele

Um Aufwand und Kosten zu reduzieren, wird das Ziel verfolgt, Abfälle zu vermeiden und, wo wirtschaftlich sinnvoll und vom Ablauf möglich, zu trennen. Durch geeignete Verfahren in der Entsorgungslogistik soll der Aufwand für die bauenden Unternehmen auf ein Minimum reduziert und gleichzeitig eine überdurchschnittlich saubere Baustelle erzielt werden.

7.1.5 Entsorgungsprinzip

Zur Schonung logistischer Ressourcen der BE-Fläche nutzen alle ausführenden Firmen die gleichen Entsorgungssysteme. Die Entsorgung erfolgt nach einem einheitlichen Prozess, um einen zügigen und kostengünstigen Ablauf sicherstellen zu können. Andere ggf. eigene Entsorgungswege sind generell nicht gestattet.

7.1.6 Beratung

Alle entsorgenden Unternehmen führen vor Beginn ihrer Arbeiten mit dem Blog ein Beratungsgespräch. In diesem wird mit dem benannten Entsorgungsverantwortlichen des Unternehmens Ablauf, Abfallfraktionen sowie Sonderwünsche besprochen.

7.1.7 Entsorgungsablauf

Für die Ausführung der Maßnahme wird die Entsorgungsvariante „Zentrale Entsorgung nach dem Wertstoffhofkonzept – Holsystem“ festgelegt.

Im Rahmen der Entsorgung werden dezentrale Abfallsammelplätze in den Etagen des Gebäudes eingerichtet. Die Abfallsammlung in den Arbeitsbereichen und die Abfallverbringung zu den dezentralen Abfallsammelstellen werden von den Gewerken ausgeführt. Ein einzubindender Entsorgungsdienstleister verbringt die Abfälle zum außenliegenden zentralen Abfallsammelplatz. Die Entsorgung und Verwertung selbst wird unter Einbindung eines zertifizierten Entsorgungsfachbetriebs zentral über den Entsorgungsdienstleister organisiert und betrieben. Die Entsorgung und Verwertung der Baustellenabfälle ist eine besondere Leistung im Rahmen des Bauvertrags.

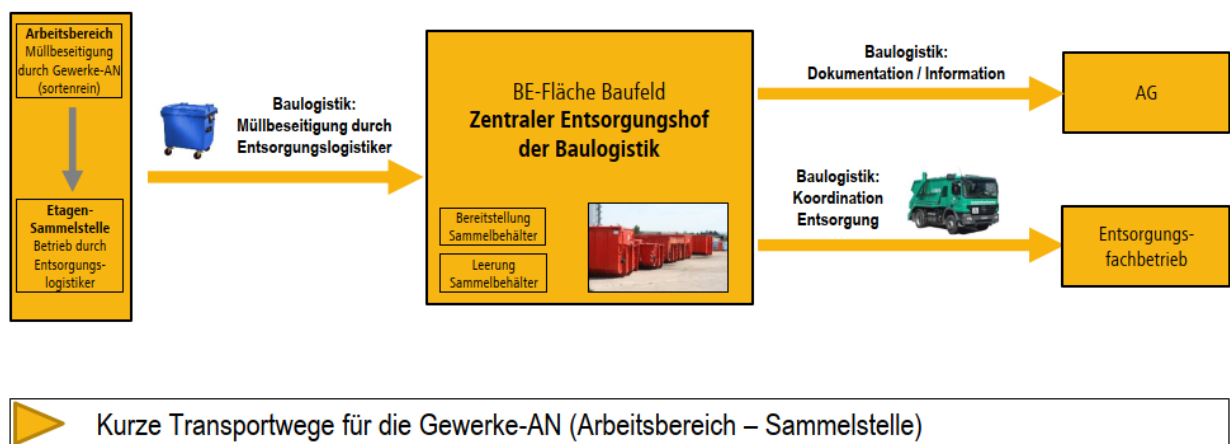


Abbildung 9: Zentrale Entsorgung nach dem Wertstoffhofkonzept – Holsystem

Vorteil

- ein Entsorgungsunternehmen
- ein geordneter Entsorgungsablauf
- zentrale Organisation baustelleninterner Abfalltransporte

7.2 Baureinigung

7.2.1 Reinigungspflicht des AN

Gemäß VOB/C DIN ATV 18299, 4.1.11 ist jeder AN verpflichtet, seine Abfälle zu entsorgen sowie Verunreinigungen zu beseitigen, die von seinen Arbeiten herrühren. Diese werkvertragliche Nebenleistung hat jeder AN in seinem Arbeitsbereich täglich durchzuführen. Des Weiteren sind Baumaterialien seitens der AN zwingend geordnet zu lagern und entsprechend zu kennzeichnen, damit sie nicht als Abfall entsorgt werden.

- (1) Es besteht für alle am Bau beteiligten Unternehmen eine permanente Reinigungspflicht. Dies bedeutet, dass entstehender Abfall direkt in geeignete Behälter zu füllen und spätestens am Ende des Arbeitstages der Arbeitsplatz besenrein zu hinterlassen ist.
- (2) Auf Verlangen der Entsorgungsaufsicht vor Ort hat der jeweilige Arbeiter des Unternehmens seine geplante Abfallbeseitigung nachzuweisen. Der Abfall ist vom AN möglichst direkt nach der Entstehung in geeignete Behälter zu füllen. Das Unternehmen trägt die Verantwortung für den in seinem Arbeitsbereich gefundenen Abfall bzw. Verunreinigungen. Es ist daher unerlässlich von anderen Unternehmen zu verlangen, den Arbeitsbereich ebenso zu hinterlassen. Kommen diese der Pflicht nicht nach, ist es angeraten, unverzüglich den Blog zu informieren.
- (3) Konstruktionen sind in ihre Bestandteile zu zerlegen; Kartons müssen ausgeleert sein und Mineralwolle ist in verschlossenen Säcken (Säcke werden bereitgestellt) zu verpacken.
- (4) Das Abstellen von Abfall und Verpackung im Treppenhaus ist grundsätzlich verboten (Fluchtweg).
- (5) Die Beseitigung von anhaftenden Verschmutzungen auf Bauteiloberflächen (z.B. Gipsnasen) ist durch den Verursacher auszuführen. Die Bauteilflächen der Vorgewerke sind entsprechend zu schützen.
- (6) Das Auswaschen von Materialeimern (z.B. Farbe) ist generell auf der Baustelle nicht gestattet. Die Vorgehensweise ist mit dem Blog abzustimmen.
- (7) Die Feinreinigung der Arbeitsflächen obliegt den entsprechenden AN.
- (8) Das Verunreinigen von Baust Straßen (z.B. Restbeton) und das Abkippen von Waschwasser aus Reinigungsvorgängen sind ausdrücklich untersagt.

7.2.2 Überwachung der Reinigungspflicht

Der Blog führt täglich Rundgänge zur Überwachung der durchgeführten Reinigungen durch. Bei Gefahr im Verzug, z.B. bei Versperrung von Fluchtwegen oder Logistikwegen wird ohne Vorankündigung und Frist zu Lasten des im direkten Vertragsverhältnis zum AG stehenden Unternehmens der Missstand beseitigt.

7.2.3 Sorgfaltspflicht des AN

Material und Werkzeug der AN sind räumlich von Abfällen zu trennen und ggf. deutlich zu kennzeichnen.

Für mangels ausreichender Sicherung und Kennzeichnung entsorgtes Material übernimmt der Blog keine Haftung.

Das Essen in den Gebäuden ist untersagt; für Pausen des AN steht die Containeranlage im Innenhof zur Verfügung. Erlaubt ist das Trinken alkoholfreier Getränke in den Etagen. Die Einhaltung der Sauberkeit ist von den Aufsichten der ausführenden Firmen durchzusetzen und wird vom Blog überwacht.

8 Medien

Nachfolgend werden die zur Verfügung stehenden Leistungen zur Mediennutzung beschrieben. Von einer unverhältnismäßigen, verschwenderischen und nicht zweckgebundene Nutzung ist abzusehen. Unzulässige Änderungen, Umbauten oder Beschädigungen werden durch die OÜ dokumentiert; dem Verursacher werden die Kosten zur Rückversetzung in den Ursprungszustand in Rechnung gestellt. Die Verbrauchsgebühren gehen zu Lasten des AG.

8.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung (Baustrom) sowie die Grundbeleuchtung der Baufelder erfolgt durch den Blog. Die Stromkosten trägt der AG. In jedem Geschoss werden Stromverteiler mit 230V-Schuko-Steckdosen, CEE16 und 32A-Stecker zur Verfügung gestellt. Die maximale Entfernung eines Stromverteilers zu den Einsatzorten sollte nicht mehr als 25m betragen, so dass vom jeweiligen AN die Energieversorgung mittels Kabeltrommel möglich ist. Die Absicherung der Stromanlage erfolgt mit allstromsensitiven RCD-Schutzschaltern. Arbeitsplatzbeleuchtungen (z.B. Handscheinwerfer) sowie Anschlusskabel zum Anschluss an die Stromverteiler sind durch die jeweiligen AN mitzubringen.

Einzelne Leuchten müssen mit einem Akku ausgestattet werden, so dass bei einem Stromausfall noch ausreichend Licht zum Verlassen der Baustelle vorhanden ist (30 min).

8.2 Bauwasserver- und -entsorgung

8.2.1.1 Wasserversorgung

Die Übergabepunkte Bauwasser befinden sich im Untergeschoss des Bestandsgebäudes. Der Anschluss wird mittels 2" Kupplung „Storz C“ hergestellt.

Die Entnahmestellen Bauwasser auf dem Baufeld können den Baulogistikmedienplänen entnommen werden. Sie befinden sich an den Sanitärcontainern im Bereich Willy -Brandt-Platz und Viktoriastraße.

Der vorliegende Wasserdruck beträgt bis zu 8 bar.

8.2.1.2 Wasserentsorgung

Das anfallende bauliche Abwasser muss der Entsorgung zugefügt werden. Eine Einleitung von anfallendem Wasser aus z.B. Nassschneidearbeiten wird untersagt und kann nur in Verbindung mit einem Absatzbecken erfolgen. Das anfallende Abwasser der Sanitärcontainer werden mittels Sammel tanks entsorgt.

8.2.2 Baubeleuchtung

Die Flucht- und Rettungswege werden beleuchtet. Die Beleuchtung erfolgt bis in die Treppenhäuser sowie den Fluren der einzelnen Gebäude. In den Geschossen selbst hat der AN bei Bedarf für eine eigene ausreichende Beleuchtung an der jeweiligen Arbeitsstelle zu sorgen.

9 Verwaltung Containeranlagen

9.1 Tagesunterkünfte und Bürocontainer

Durch den AG wird eine begrenzte Anzahl an ausgestatteten Aufenthalts- und Umkleideräumen für das Baustellenpersonal (Standardcontainer ca. 2,50 x 6,00 m) zur Verfügung gestellt. Der Blog prüft die Verfügbarkeit von Containerräumen nach Anmeldung des Bedarfs durch den AN und verwaltet die vergebenen Container vom Einzug bis zu dessen Auszug.

Für die Container gilt eine gesonderte Hausordnung, welche strikt einzuhalten ist.

Die anfallenden Kosten für vom AN verursachte Schäden werden im Rahmen der Rechnungslegung des AN durch den AG in Abzug gebracht.

Für die Fachbauleitungen werden auf Anfrage Büroflächen in geringer Anzahl zur Verfügung gestellt.

Die Vergabe der Container kann nur nach Verfügbarkeit erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

Der Abschluss von Telefon- und DSL – Dienstleistungsverträgen ist Sache der AN selbst. Ein Hauptanschluss existiert nicht. Mitgebrachte, eigene elektrische Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn Sie ein gültiges VDE-Prüfzeichen tragen und frei von technischen Mängeln sind. Bei Verlassen der Container sind alle nicht notwendigen Geräte elektrischen Geräte von der Netzspannung zu trennen.

Übernachtungen/ Schlafräume auf dem Baugrundstück und auf den BE-Flächen sind nicht zulässig.

9.2 Magazin- und Materialcontainer

Die Aufstellung AN – eigener Magazin-/Materialcontainer ist nicht gestattet.

Im Baufeld befinden sich Magazincontainer des Blog, die nach Absprache mit diesem genutzt werden können. Es besteht kein Anspruch auf einen Magazincontainer. Die Verteilung erfolgt nach Anfragereihenfolge sowie Verfügbarkeit.

Die Lagerung von Gefahrstoffen gemäß Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in den Magazin- und Materialcontainern sowie im Gebäude ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der OÜ bzw. des SiGeKo zulässig. Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ist Sache des AN. Darüber hinaus sind die Regelungen im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sowie der Baustellenordnung zu beachten.

9.3 Bedarfsanmeldung

Auf Basis der Terminplanung hat der AN sein Personaleinsatzkonzept vorzulegen. Auf dieser Grundlage ist ein möglicher Containerbedarf nach Auftragsvergabe beim AG und Blog anzumelden und im Einzelnen durch die Kapazitätsplanung nachvollziehbar darzustellen. Dieses hat mindestens 15 AT vor Arbeitsbeginn zu erfolgen.

Tagesunterkuntscontainer werden, wenn vorhanden, nach folgendem Berechnungsschlüssel gestellt:

Die Belegung eines Tagesunterkuntscontainers ist mit bis zu 8 Personen des Baustellenpersonals vorgesehen.

Soweit der AN keinen kompletten Container belegt, kann der AG anordnen, dass die Nutzung gemeinsam mit anderen AN erfolgt.

Bürocontainer stehen im begrenzten Maße zur Verfügung. Die vom AG gestellten Einzelbürocontainer sind Corona bedingt mit maximal 2 Personen mit administrativen Arbeiten zu besetzen. Die aktuellen Coronabestimmungen sind hierbei zu beachten.

Die AN haben ebenso keinen Anspruch auf Zuweisung bestimmter und/oder benachbarter Container. Aufgrund der sich in Abhängigkeit des Baufortschritts verändernden Personalstärke auf der Baustelle, können den AN während des Ausführungszeitraumes auch andere und/oder anzahlmäßig mehr/weniger Container zugewiesen werden. Diesbezügliche Entscheidungen trifft der AG.

9.4 Vergabe und Rücknahme/ Reinigung

Die Zuweisung der Container erfolgt durch den AG in Zusammenarbeit mit dem Blog. Der Bezug und die Räumung der Container hat sukzessive an den tatsächlichen Bedarf angepasst zu erfolgen.

Die Bürocontainer und Tagesunterkünfte werden standardmöbliert durch den Blog übergeben. Die Übergabe/ Zustandsfeststellung wird in einem Protokoll dokumentiert. Umbauten jeglicher Art an den bereitgestellten Containern durch die AN sind nicht zulässig. Die Kosten für Verlust oder die Beseitigung von Beschädigungen, die auf eine unsachgemäße Nutzung zurückzuführen sind, sind vom AN zu tragen. Eine Zweckentfremdung der Tagesunterkünfte jeglicher Art (z.B. Nachtlager, Wohnunterkunft etc.) ist nicht gestattet. Ein Containerschlüssel ist für Vorfälle beim Blog abzugeben.

Sämtliche Container werden im Rahmen der Belegung an den Zugangstüren durch den Blog beschriftet. (Name und Anschrift AN, Ansprechpartner und Telefonnummer).

Für die Einhaltung der einschlägigen Brandschutzvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien und sonstiger Vorschriften in den von ihm genutzten Einrichtungen, ist allein der AN verantwortlich. Eine Bewachung der Container durch den Blog erfolgt nicht. Für Einbruchdiebstähle und Beschädigungen an Einrichtungen und Ausrüstungen haftet der AG nicht.

9.5 Sanitär-, Sanitätscontainer

Der AG stellt gemäß Baustellenbesetzung Sanitärcontainer zur Verfügung.

Der AG stellt einen Sanitätscontainer sowie Erste-Hilfe-Ausrüstung für das Bauvorhaben im Bereich des Innenhofs zur Verfügung. Der AN ist weiterhin für seine Erste-Hilfe-Kette verantwortlich.

10 Flächendefinition Schnittstellenplanung

Die Schnittstellenplanung bedient sich einer zeichnerischen Überlagerung der einzelnen Baulogistikphasen als fiktiver logistischer Extrem-Fall. Die BE-Flächen sind maximal belegt und ausgelastet. Zusätzlich zu dieser Auslastung wird der Totalausfall Telekom als Havariefall mit einhergehender Containerstellung angenommen. Nachstehende Ausführungen erläutern die Regularien der einzelnen, in der Schnittstellenplanung dargestellten Flächen.

10.1 Darstellung Bestand Liegenschaft

Die, die Liegenschaft umgebende Infrastruktur wird in der Planunterlage über Bestandsgebäude, Straßen und Gehwege definiert.

10.2 Fassadensicherung Viktoriastraße

Das Bestandsgebäude entlang der Viktoriastraße wird vollständig entkernt, einzig die Außenfassaden und die Bodenplatte bleiben bestehen.

Die Ausbildung des Fußpunkts der Stützkonstruktion kann in Abhängigkeit der zu nutzenden Fläche in zwei Ausführungen erfolgen:

- Ausrichtung Fußpunkt mit langer Seite zur Fassade
- Ausrichtung Fußpunkt mit kurzer Seite zur Fassade

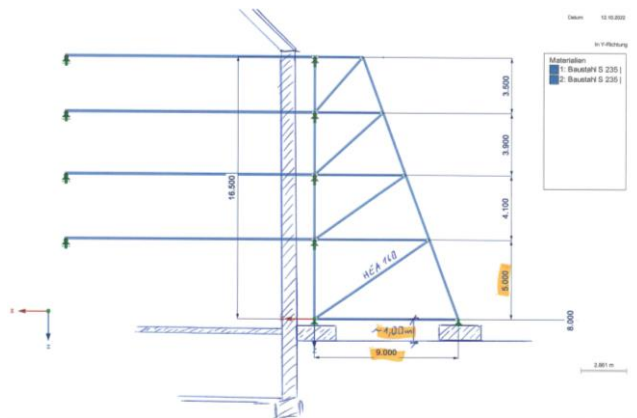


Abbildung 10: Seitenansicht Fassadensicherung Viktoriastraße

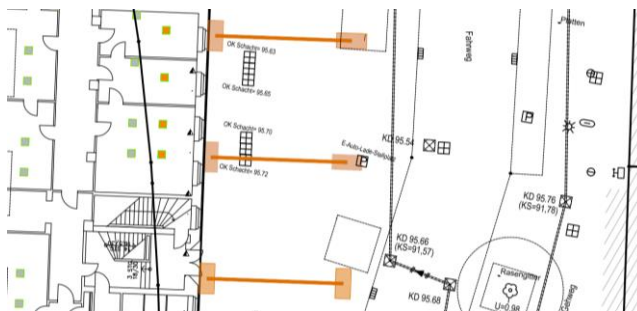


Abbildung 11: Ausbildung Fußpunkt (Viktoriastraße)

10.3 Fassadensicherung Willy-Brandt-Platz

Das Bestandsgebäude entlang des Willy-Brandt-Platzes wird vollständig entkernt, einzig die Außenfassaden und die Bodenplatte bleiben bestehen. Die Ausführung der Abstützung erfolgt wie zuvor in Kapitel 10.2 beschrieben jedoch wird der Fußpunkt als zusammenhängendes durchgängiges Fundament mit einer Breite bis zu 2,3m ausgebildet. Die Verortung der Stützkonstruktion erfolgt innerhalb des Gebäudes sowie am Gebäude hofseitig.

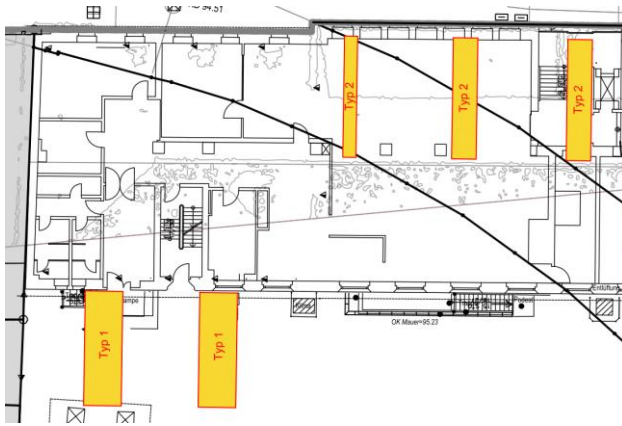


Abbildung 12: Ausbildung Fußpunkt (Willy-Brandt-Platz)

10.4 Kabelschächte Telekom Viktoriastraße

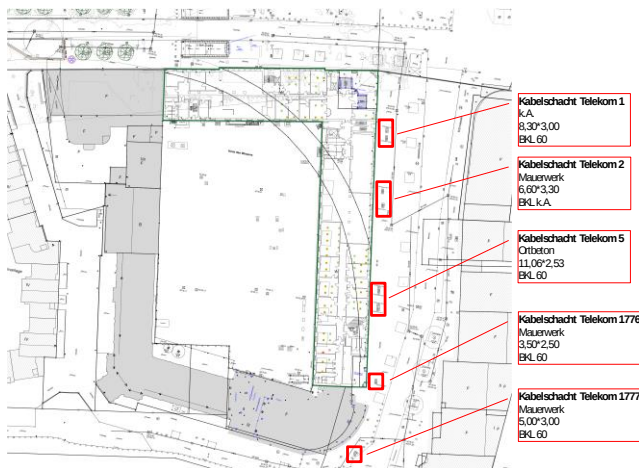


Abbildung 13: Telekomschächte Viktoriastraße (Übersichtsplan)

Im Gehwegsbereich der Viktoriastraße sind Kabelschächte der Telekom verortet. Über diese Schächte hat die Telekom Zugriff auf die Hauptleitung, welcher die Versorgung der Innenstadt obliegt. Die Zugänglichkeit der Schachtdeckel muss während der Abwicklung der Baumaßnahme dauerhaft gewährleistet werden.

10.5 Havariefall Telekom

Der Havariefall der Telekom ist in Kapitel 5 beschrieben.

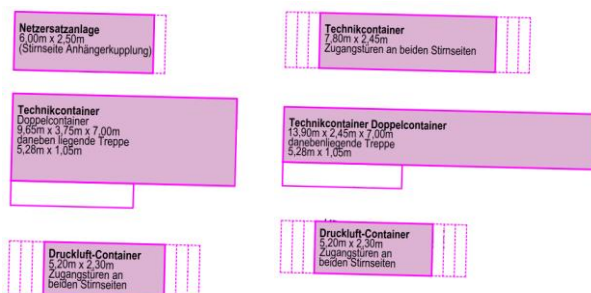


Abbildung 14: Container Telekom Varianten

Die Containerstellungen sind, gemäß Anforderung, im Bereich der Viktoriastraße verortet.



Abbildung 15: Telekom Container (Übersichtsplan)

10.6 Kabeltrasse Viktoriastraße

Entlang der Viktoriastraße verläuft eine Kabeltrasse entlang der Fassade mit der Dimensionierung

Breite = ca. 3,50 m

Aufbau = ca. 1,00 m stark



Abbildung 16: Kabeltrasse Viktoriastraße

10.7 Gesonderter Zugang Telekom

Der Zugang der Telekom vom öffentlichen Bereich ins Gebäude erfolgt über einen abgetrennten Bereich über das Baufeld. Der Zugang darf nur von der Telekom genutzt werden. Ein Öffnen der Bereiche durch Dritte ist untersagt. Die Zugangsbereiche werden phasenbezogen ausgebildet.

In Phase 1 erfolgt der Zugang im südlichen Bereich der Viktoriastraße.

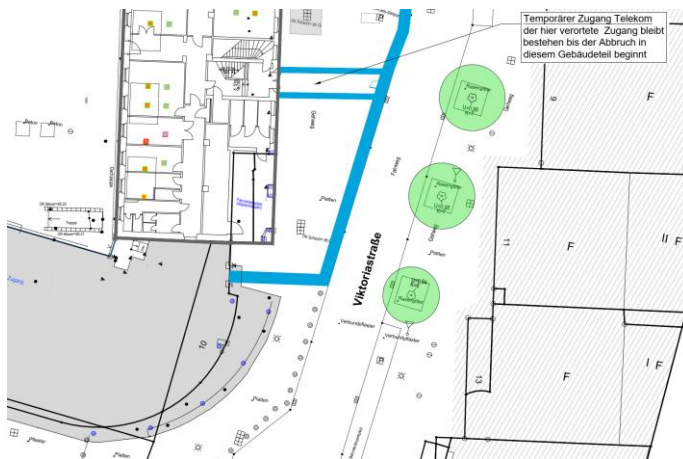


Abbildung 17: Telekomzugang Phase 1

Ab Phase 2 erfolgt der Zugang über eine Treppenkonstruktion im nördlichen Bereich der Viktoriastraße.

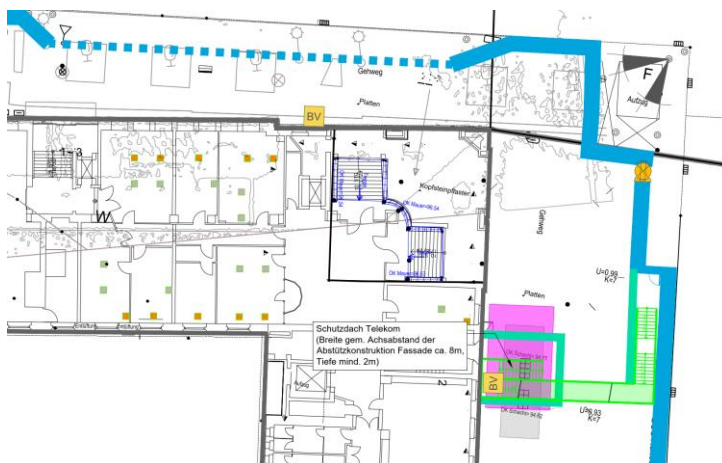


Abbildung 18: Telekomzugang ab Phase 2

10.8 Krane

Die Kranstandorte und die Dimensionierung der zu stellenden Krane sind wie folgt festgelegt.

I. Kranstellung im Innenhof (Kran 1, blau)

- Nord-westlicher Bereich des Innenhofs
- Kranradius = 70 m
- Traglasten = 5,4 t

- II. Kranstellung im Bereich Viktoriastraße (Kran 2, grün)
 - östlicher Gehwegsbereich der Viktoriastraße
 - Kranradius = 60 m
 - Traglasten 4,0 t
- III. Kranstellung im Innenhof (Kran 3, rot)
 - Südlicher Bereich des Innenhofs
 - Kranradius = 50 m
 - Traglasten = 2,9 t

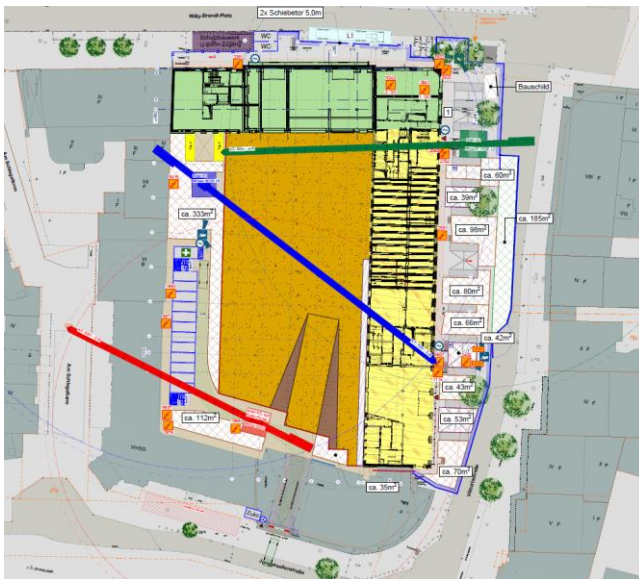


Abbildung 19: Kranstellung

10.9 Baugrube Neubau

Die in der Planung braun gekennzeichnete Fläche stellt die Fläche der Baugrube dar. Die rote Linie ist die Verbaulinie, welche einen Abstand von ca. 2,50m zu Neubau hat.

10.10 Tunnelbauwerk Stadtbahn

Einwirkungen auf das Tunnelbauwerk vermeiden

Tiefgründungen sind mit einem entsprechenden Sicherheitsabstand von 1,50m vorzusehen



Abbildung 20: Tunnelbauwerk Stadtbahntunnel

11 Kontrollen, Beweissicherung, Gebühren, Gegenmaßnahmen AG

11.1 Kontrollen

Wie in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben wurde, ergeben sich aufgrund des begrenzten Projektareals Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen AN. Damit die genannten Ziele unter den vorgenannten Bedingungen erreicht werden, ist es neben der Organisation und Steuerung notwendig, den Randbedingungen des Baulogistikhandbuchs sowie den Anweisungen des Blogs Nachdruck zu verleihen. Dies geschieht mittels Kontrollen und der nachfolgend beschriebenen Möglichkeit zur Sanktionierung.

Werden durch den AN und/oder ihm zuzurechnende Dritte die Regularien des Baulogistikhandbuchs und die Anweisungen des Blogs beachtet und umgesetzt, entstehen keine Sanktionierungen. Verstößt der AN und/oder ihm zuzurechnende Dritte gegen diese Regularien oder Anweisungen des Blogs, erfolgt eine Sanktionierung im dargestellten Maßstab unter den nachfolgend beschriebenen Rahmenbedingungen.

11.2 Beweissicherung und Geltendmachung

Der Blog führt Kontrollen auf dem Baufeld durch und ist berechtigt, die ausgehändigten Baustellenausweise einzusehen. Somit kann ein etwaiges Fehlverhalten zweifelsfrei einem AN zugeordnet werden. Hierzu erstellt der Blog einen Bericht, der der zuständigen OÜ und dem betroffenen AN zugestellt wird.

Der zuständige örtliche Objektüberwachung erhält vom Blog die dokumentierte Summe der Gebühren und Sanktionen und berücksichtigt diese Summe in Form eines Abzugs vom geprüften Rechnungsbetrag. Vereinbarte Nachlässe des Vertrags finden auf diese Beträge keine Anwendung (Abzug von der geprüften kumulierten Nettosumme). Die eingenommenen Strafgebühren gehen einer gemeinnützigen Organisation zugute.

11.3 Gebühren

Die Vorgaben dieses Baulogistikhandbuchs dienen dem geordneten und reibungsfreien Bauablauf. Für den Fall, dass sich einzelne Firmen oder Personen nicht gemäß den beschriebenen Regelungen verhalten und agieren, wird dem Baulogistiker die Möglichkeit eingeräumt, Pönalen (Strafgebühren) zu verhängen. Für besondere, vom Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen verursachte Leistungen werden Gebühren erhoben.

Für die Zuordnung und die Höhe der Pönale werden die in den nachstehenden beschriebenen Festlegungen getroffen. Die Zuordnung in die entsprechende Kategorie erfolgt durch den Blog und entsprechend seiner Dokumentation. Verstöße werden kumulativ geahndet.

11.3.1 Gebühren

Bezeichnung	
<u>Baustellenausweis</u>	
Ausstellung eines Ersatz-Baustellenausweises , Neuausstellung bei Verlust bzw. Beschädigung	20,00 €/St
Sperren von nicht zurückgegebenen Ausweisen nach 4 Wochen	30,00 €/Ausweis
<u>Zusätzliche Leistungen Personal im Rahmen eines Verstoßes gegen die Regelungen des Baulogistikhandbuchs</u>	
<u>Zusätzliche Leistungen</u> des Blog aufgrund eines Verstoßes gegen das beschriebene Sicherheitskonzept	75,00 €/h
<u>Zusätzliche Leistungen</u> des Blog aufgrund eines Verstoßes gegen das beschriebene Versorgungskonzepts	
– Behebung einer durch den AN hervorgerufenen Behinderung im Bereich der Zufahrtsroute Baufeld	120,00 €/h
– Bearbeitung einer nicht bestätigten (avisierten) Lieferung	50,00 €/Vorgang
– Bearbeitung einer Anfahrt ohne Mitführung der vorzulegenden Reservierung	50,00 €/Vorgang
– Bearbeitung einer nicht übernahmefähigen Ladung	200,00 € /Vorgang 100,00 €/Vorgang

– Verlängerter Bedarf einer Lagerfläche ohne eingeholte Genehmigung (≠Just in Time)	
<u>Zusätzliche Leistungen</u> durch einen Reinigungsdienst (1 Person) aufgrund eines Verstoßes gegen die Regelungen des Baulogistikhandbuchs (z.B. <i>Beseitigung einer Fäkalverschmutzungen</i>)	75,00 €/h
<u>Zusätzliche Leistungen aufgrund eines Verstoßes gegen das</u> Entsorgungskonzepts z.B. Nachsortierung von gemischten Abfällen	150,00 €/h

11.3.2 Pönale

11.3.2.1 Pönale für Verstoß gegen das Sicherheitskonzept

Bezeichnung	
Betreten oder Verlassen der Baustelle ohne Ein- oder Auslesen des persönlichen Baustellenausweises an der Zugangskontrolle	30,00 €/Vorgang
Missbräuchliche Nutzung des Baustellenausweises, z.B. Weitergabe oder unbefugten Nutzung der personalisierten Ausweise	100,00 €/Vorgang
Missbräuchlicher Umgang mit der Baustellenabsicherung (z.B. Bauzaunöffnung)	200 €/Vorgang
Zu widerhandlung gegen die bestehenden Zugangsregelungen (z.B. illegale Zuwegung auf die Baustelle)	200 €/Vorfall

11.3.2.2 Pönale für Verstoß gegen das Versorgungskonzept

Bezeichnung	
Behinderung im Bereich der Zufahrtsroute Bau Feld (z.B. Feuerwehraufstellfläche)	100,00 €/Vorgang
Parken im Bereich der Anlieferspur oder vor den Baustellenzu- bzw. -ausfahrten	100,00 €/Vorgang
Verspätete Anfahrt (Avisierungszeit > 30 Minuten überschritten)	25,00 €/Anfahrt
Ungenutztes bestätigtes Zeitfenster im Rahmen der Avisierung (auch für Transportbühnennutzung)	100,00 €/Vorgang
Überschreitung der avisierten Entladezeit mit Behinderung avisierter Folgeanlieferung	50,00 €/Stunde
Ent-, Belade- oder Montagezeit überschritten	50,00 €/Anfahrt
Verzögerung bei der Materialverbringung durch nicht fachgerecht gepacktes Material	100,00 €/Vorgang
Blockade einer logistischen Fläche auf dem Bau Feld	150,00 €/Tag
Verspätete Rückgabe von ausgeliehenen Flächen	150,00 €/Tag
Versperren von Fluchtwegen und logistischen Flächen z.B. mit Material oder Fahrzeugen	50,00 €/Vorfall

11.3.2.3 Sonstige Pönale

Bezeichnung	
Handgreiflichkeiten	1000,00 €/Vorfall
Fäkalien- und Urinverschmutzung	1000,00 €/Vorfall
Essen im geschlossenen Gebäude	50,00 €/Vorgang
Rauchen im geschlossenen Gebäude	50,00 €/Vorgang
Alkohol auf der Baustelle	Baustellenverweis

Daneben gilt grundsätzlich, dass durch den AN vorgenommene Änderungen an der Baustelleneinrichtung im Rahmen einer Ersatzvornahme mit Kostenübernahme durch den AN in den Ursprungszustand versetzt werden. Schäden an Verbrauchsmaterialien durch unsachgemäßen Umgang werden dem AN zum Selbstkostenpreis und einer Bearbeitungsgebühr von 100 €/ Sachverhalt berechnet.

Alle Entgelte und Pönale verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Rechnungen werden mit den Forderungen des betreffenden Unternehmens verrechnet. Eine Dokumentation des der Rechnung zugrunde liegenden Sachverhaltes wird durch den Blog erstellt und der Rechnung beigelegt.

Sollte keine Möglichkeit der Verrechnung bestehen, ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu leisten. Nach 30 Tagen Verzug werden ohne Mahnung die Regelungen des am 1. Mai 2000 in Kraft getretenen Gesetzes zur Zahlung fälliger Rechnungen angewandt. Die Mahngebühr beträgt 15,- €

12 Anlagen

12.1 Baulogistikplanung

Phase 1	HDW_5_ZEP_BLO_UE_EG_0048_B__ZP_Phase 1
Phase 2	HDW_5_ZEP_BLO_UE_EG_0049_F__ZP_Phase2
Phase 3	HDW_5_ZEP_BLO_UE_EG_0050_B__ZP_Phase 3

13 Empfangsbestätigung Baulogistikhandbuch

Hiermit bestätige(n) ich (wir), dass wir das Baulogistikhandbuch erhalten und den Regelungen zustimmen, dass die von uns mit der Anlieferung beauftragten und beschäftigten Mitarbeiter und die beauftragten Lieferanten und Spediteure über die Bedingungen und Forderungen des Baulogistikhandbuchs unterrichtet und belehrt wurden. Des Weiteren bestätigen wir, dass wir die Bedingungen und Forderungen des Logistikhandbuchs beachten und einhalten werden.

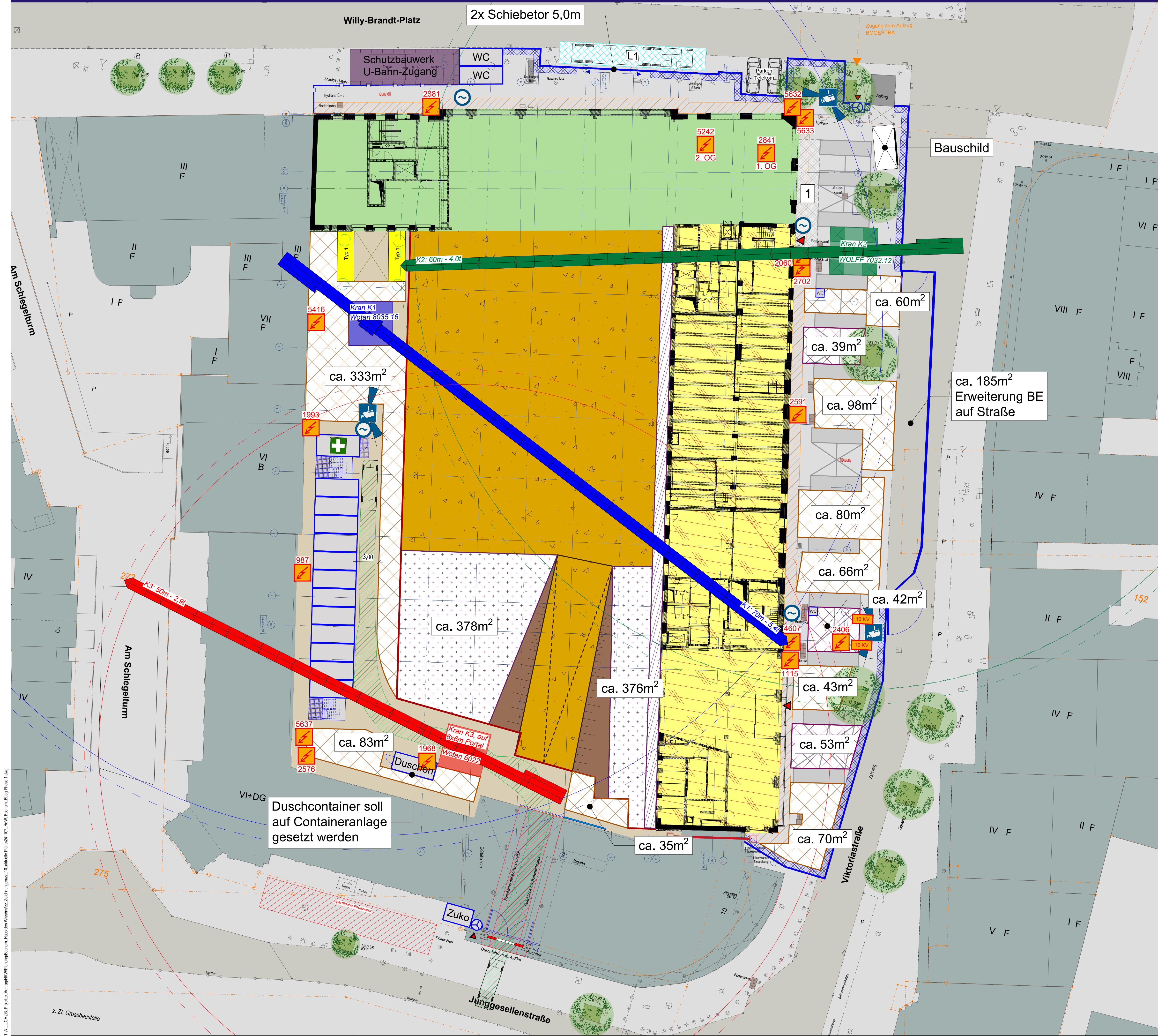
Das Baulogistikhandbuch wurde erklärt, verstanden und zu obigen Bedingungen sowie zu den Preisen gemäß

Anlage angenommen.

Anerkannt: Ort, Datum, Unterschrift, Name des Unternehmens

Dieses Baulogistikhandbuch ist im Zuge der weiteren Planung anzupassen und zu konkretisieren.

Haus des Wissens, Bochum - Bauleistungsphase 1, Rohbau/ Abbruch (IST-Zustand)



LEGENDE

- | | | | |
|--|--------------------|--|--------------------|
| | Flurstücksgrenze | | Schranke |
| | Bestandsgebäude | | Verkehrsweg |
| | Bestand Grünanlage | | Schutzgang Telekom |
| | Bestandbäume | | Lagerfläche |
| | Straßen (Bestand) | | Umschlagsfläche |
| | Baugrube | | Gerüst / Fassade |
| | Böschung | | Ladezone |
| | Verbau | | Entsorgungsfläche |
| | Rohbauarbeiten | | |
| | Abbrucharbeiten | | |
| | Baufeld | | |
| | Ladezone | | |
| | Kameraposition | | |
| | Baustrom | | |
| | Bauwasser | | |
| | Bauzaun (Stahl) | | |
| | Bauzaun (Holz) | | |
| | Drehkreuz | | |
| | Container | | |
| | 1.Hilfe-Container | | |
| | Mobiles WC | | |

B	07.11.2024	Gottschalk	ANpassung BE: Bauzaunverlauf, Baustrom, etc.
	22.08.2024	Gottschalk	Eintragungen mögl. Lagerflächen nach OT CBB am 21.08.2024
	16.08.2024	Gottschalk	Anpassung nach OT CBB am 14.08.2024
A	14.08.2024	Gottschalk	Planerstellung
Index:	Datum:	Name:	Änderungen:



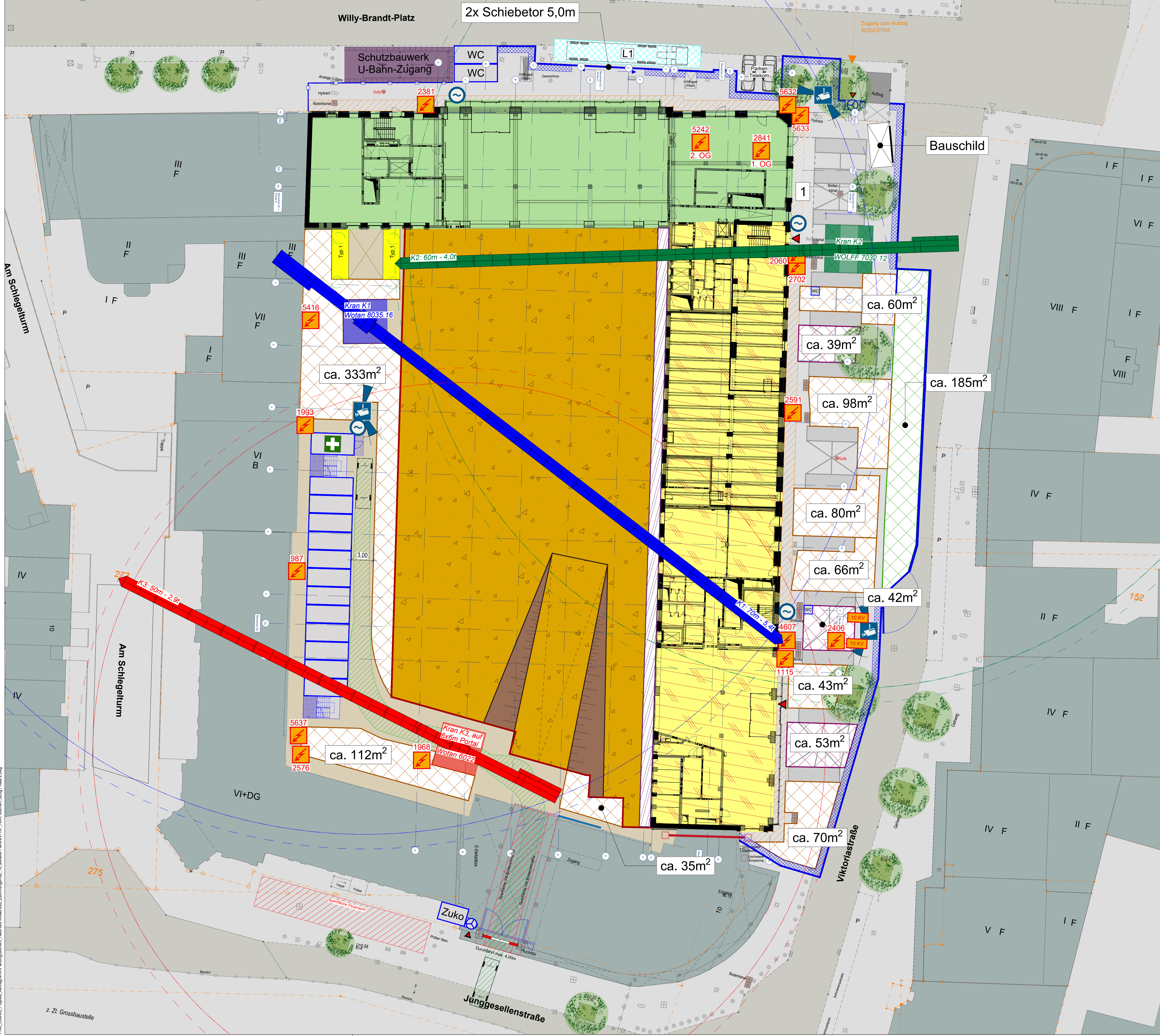
Zeppelin Rental GmbH
Logistics Consulting &
Management
Selmastraße 16
45127 Essen
Telefon: +49 201 74 70 45 - 300
Fax: +49 201 74 70 45 - 329
Internet: zeppelin.com

BAUVORHABEN:	Haus des Wissens Willy-Brandt-Platz 1-3, 44787 Bochum
AUFTRAGGEBER:	Stadt Bochum, Zentrale Dienste - Techn. Gebäudemanagement Wittener Straße 47, 44777 Bochum
BAUHERR:	Stadt Bochum, Zentrale Dienste - Techn. Gebäudemanagement Wittener Straße 47, 44777 Bochum

Maßstab: 1:250	Format: A1	PLANSTATUS:
Zeichner: Gottschalk	Stand: 07.11.2024	
Projektnr.: LC001252	Plannr.: 1	
PLANINHALT:		INDEX:
Bauleistungsphase 1 Rohbau/ Abbruch (IST-Zustand)		B

Alle von uns erarbeiteten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Haus des Wissens, Bochum - Bauphase 2, Rohbau/ Abbruch



LEGENDE

- Flurstücksgrenze
- Bestandsgebäude
- Bestand Grünanlage
- Bestandbäume
- Straßen (Bestand)
- Baugrube
- Böschung
- Verbau
- Rohbauarbeiten
- Abbrucharbeiten
- Baufeld
- Kameraposition
- Baustrom
- Bauwasser
- Bauzaun (Stahl)
- Bauzaun (Holz)
- Drehkreuz
- Container
- 1.Hilfe-Container
- Mobiles WC
- Schranke
- Verkehrsweg
- Schutzgang Telekom
- Lagerfläche
- Umschlagsfläche
- Gerüst / Fassade
- Ladezone
- vorübergehende Logistikfläche

F	07.11.2024	Gottschalk	Anpassung Baustromverteiler, Gerüst Karaballa
E	24.10.2024	Gottschalk	Ergänzung Mobile Toiletten, Zapfstellen, Lagerfläche, Anpassung Kranfundament
D	23.09.2024	Gottschalk	Eintragungen Lagerflächenzuweisung Karaballa und LEW Baugrube
C	02.09.2024	Gottschalk	Eintragung U-Bahnverlauf
B	30.08.2024	Gottschalk	Einzeichnung finale Bauzustellung Viktoriast., Positionierung Bauschild
	22.08.2024	Gottschalk	Eintragungen mögl. Lagerflächen nach OT CBB am 21.08.2024
	16.08.2024	Gottschalk	Anpassung nach OT CBB am 14.08.2024
A	14.08.2024	Gottschalk	Planerstellung
Index:	Datum:	Name:	Änderungen:



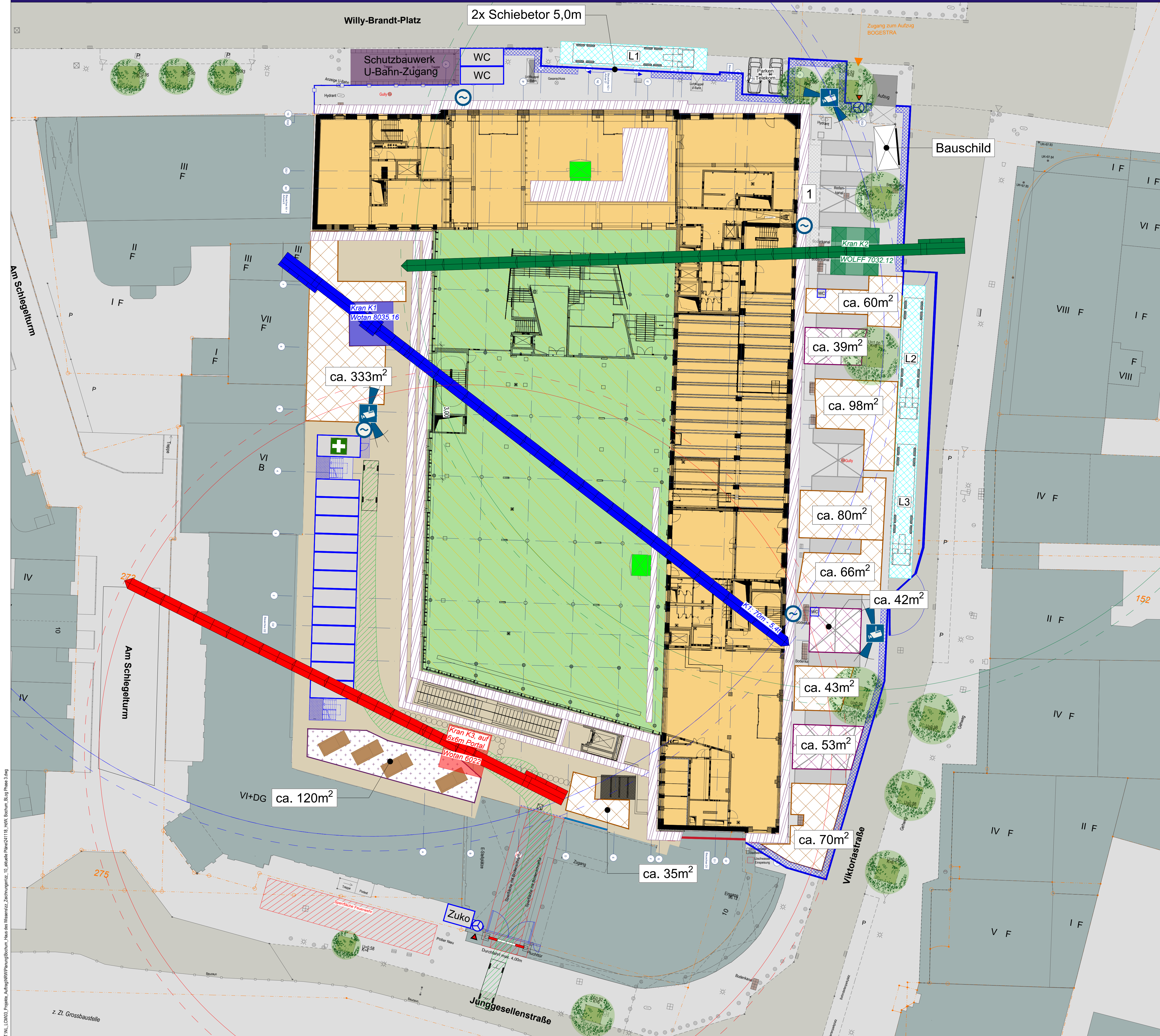
Zeppelin Rental GmbH
Logistics Consulting &
Management
Selmastraße 16
45127 Essen
Telefon: +49 201 74 70 45 - 300
Fax: +49 201 74 70 45 - 329
Internet: zeppelin.com

BAUVORHABEN:	Haus des Wissens Willy-Brandt-Platz 1-3, 44787 Bochum
AUFTRAGGEBER:	Stadt Bochum, Zentrale Dienste - Techn. Gebäudemanagement Wittener Straße 47, 44777 Bochum
BAUHERR:	Stadt Bochum, Zentrale Dienste - Techn. Gebäudemanagement Wittener Straße 47, 44777 Bochum

Maßstab: 1:250	Format: A1	PLANSTATUS:
Zeichner: Gottschalk	Stand: 07.11.2024	
Projektnr.: LC001252	Plannr.: 2	
PLANINHALT:		INDEX:
Bauphase 2 Abbruch/ Rohbau		F

Alle von uns erarbeiteten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Haus des Wissens, Bochum - Bauphase 3, Rohbau/ Ausbau



LEGENDE

- | | | | |
|--|--------------------------|--|--------------------|
| | Flurstücksgrenze | | Schranke |
| | Bestandsgebäude | | Verkehrsweg |
| | Bestand Grünanlage | | Schutzgang Telekom |
| | Bestand Bäume | | Lagerfläche |
| | Straßen (Bestand) | | Umschlagsfläche |
| | Ausbauarbeiten | | Entsorgungsfläche |
| | Roh- & Ausbauarbeiten | | Ladezone |
| | Baufeld | | |
| | Kameraposition | | |
| | Baustrom | | |
| | Bauwasser | | |
| | Bauzaun (Stahl) | | |
| | Bauzaun (Holz) | | |
| | Drehkreuz | | |
| | Container | | |
| | 1.Hilfe-Container | | |
| | Mobiles WC | | |
| | Zweiflügliges Bauzauntor | | |
| | Bauzauntor | | |
| | Bauaufzug | | |

B	19.11.2024	Gottschalk	Ergänzung Pos. Bauaufzüge und Gerüst
A	07.11.2024	Gottschalk	Planerstellung
Index:	Datum:	Name:	Änderungen:



Zeppelin Rental GmbH
Logistics Consulting & Management
Selmastraße 16
45127 Essen
Telefon: +49 201 74 70 45 - 300
Fax: +49 201 74 70 45 - 329
Internet: zeppelin.com

BAUVORHABEN:	Haus des Wissens Willy-Brandt-Platz 1-3, 44787 Bochum
AUFTRAGGEBER:	Stadt Bochum, Zentrale Dienste - Techn. Gebäudemanagement Wittener Straße 47, 44777 Bochum
BAUHERR:	Stadt Bochum, Zentrale Dienste - Techn. Gebäudemanagement Wittener Straße 47, 44777 Bochum

Maßstab: 1:250	Format: A1	PLANSTATUS:
Zeichner: Gottschalk	Stand: 19.11.2024	Ausführungsplanung
Projektnr.: LC001252	Plannr.: 3	INDEX:
PLANINHALT:		B

Alle von uns erarbeiteten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
Alle Rechte bleiben vorbehalten.